Patronatrechtliche Streitfragen
im bayerischen Staatskirchenrechte.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Königl. Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Paul Wispauer
aus Traunstein.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1914.

Referent: Geheimer Hofrat Prof. Dr. Chr. Meurer.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0210

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Zur Quellengeschichte des bayerischen Patronatrechtes 1

II. Die rechtliche Natur des Patronats nach bayerischem Recht . . . 9

III. Die Beteiligung der gemeindlichen Vertretungskörper an der Ausübung des Präsentationsrechtes.

A. Die gemeindlichen Patronatrechte im 19. Jahrhundert 35

B. Die regelmäßigen gemeindlichen Präsentationsrechte 41

C. Die Präsentationsrechte ehemaliger Reichsstädte 44

IV. Der Patronatsrevers 51

Abkürzung:

MinEntschl. = Entschließung des k. bayr. Ministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

I. Zur Quellengeschichte des bayerischen Patronatrechtes.

Quellen des bayerischen Patronatrechtes sind teils kirchliche, teils staatliche Gesetzgebung.

Auf germanischem Boden ist (wie die Untersuchungen von Stutz und Wahrmund neuerdings ergeben haben)[1] der Patronat aus dem Eigenkirchenwesen entstanden. Der Grundherr, der die Kirche herstellte und unterhielt, besaß sie als Eigentum, da sie auf seinem Boden stand, und bestellte aus eigenem Recht den zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Seelsorge benötigten Geistlichen. Im Laufe des 9.—11. Jahrhunderts trat aber durch die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere durch die Alexander III., eine Wandlung in der rechtlichen Auffassung des Verhältnisses des Grundherrn bezw. Stifters zur Kirche und deren Geistlichen im Sinne einer Emanzipation der letzteren ein, indem die Rechte des Grundherrn nicht mehr aus dessen Eigentum, also aus staatlichem Rechte, hergeleitet, sondern als an sich der Kirche zustehend und von dieser im Wege generellen Privilegs zugestanden angesehen wurden (Konzessionstheorie). Das Dekretalenrecht scheint auch eine ziemliche Überhandnahme der Patronatrechte in Deutschland hervorgerufen zu haben, insbesondere wurden diese zahlreich durch päpstliches und bischöfliches Privileg verliehen; daher sah sich das Tridentinische Konzil (1545—1563) zu einer Neuregelung, die vor allem die Erwerbstitel einschränkte, veranlaßt.

---

[1]) Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens usw., 1895 ff., Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Österreich, 1894 u. 1896.

Bis hierher war das ganze Gebiet ausschließlich kirchlicher Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterworfen; nunmehr machte aber, nachdem schon sowohl das Wormser wie das Wiener-Aschaffenburger Konkordat vorgearbeitet hatten, in Bayern auch der Staat seine Ansprüche geltend.[2]) Dies geschah, wo nicht ungeschriebenes Gewohnheitsrecht ohnehin schon in Geltung war, zunächst im Wege der Vereinbarung, durch Konkordate und Rezesse mit den Inhabern der ganz oder teilweise in Bayern gelegenen Bistümer. Es sind deren im ganzen — 1539 beginnend bis zu dem jetzt geltenden, zum ersten Male mit dem päpstlichen Stuhl direkt geschlossenen (ausschließlich) — sechzehn kirchenrechtlichen Inhalts überhaupt, vereinbart worden.[3]) Von ihnen ist im allgemeinen das bedeutendste das von 1583. Jedoch enthalten nur fünf, spezielle das Patronatrecht berührende, Bestimmungen, die offenbar selber mehr Bestehendes sanktionierten und sich an konkrete Fälle anschlossen, als Neues schufen; es sind dies die Rezesse von 1583, 1684, 1690, 1785, 1789.

Im allgemeinen Konkordat v. 5. 9. 1583[4]) (Wilhelm V.)

---

[2]) Es können hier nur die Verhältnisse im herzoglichen und kurfürstlichen Bayern in Betracht gezogen werden, nicht aber die Rechtsentwicklung in den erst im Laufe der Zeit an Bayern gekommenen Gebieten, vor allem denen des preuß. Landrechts oder pfälzischen Rechts.

[3]) Dies sind die Rezesse von: 1539 mit Regensburg; 1583 mit Salzburg, Passau, Freising, Regensburg, Augsburg und Chiemsee; 1587 mit Regensburg, 1628 mit Salzburg, 1629, 1630, 1638, 1654 mit Bamberg, Eichstätt und Regensburg, 1684 mit Augsburg, 1690 mit Passau; 1718, 1723 mit Freising; 1774 mit sämtlichen bischöflichen Kurien, deren Sprengel sich in bayerische Lande erstreckten; 1776 mit denselben; 1785 mit Augsburg, — Sammlung von Konkordaten und Rezessen, München 1751 (mit den Bemerkungen des Exemplars der Münchner Staatsbibliothek); C. M. Freih. v. Aretin, Die churbayerischen Staatsverträge, Passau 1838 S. 35, 36, 39, 44, 59, 74/75, 78; Ertl, Churbayer. Atlas, Nürnberg 1705, Bd. 2 S. 279—286; Feßmair, Staatsgeschichte der Oberpfalz Bd. 2 S. 23—25, 78; Mayr, Generaliensammlung Bd. 1 S. 148, 150; Bd. 4 S. 818—830, 779; Bd. 5 S. 443 ff.; vgl. Jäck, Bayerns Konkordat mit besonderer Beziehung auf Franken, 2 Hefte, Erlangen 1818/19.

[4]) vgl. hierzu Krinner, Die Quellen des bayerischen Staatskirchenrechts 1583—1789, Diss. Würzburg 1907.

wurde das landesherrliche Recht der sogen. Posseßgebung, und zwar als überkommen — sicut hactenus consuevit — neuerdings betont.[5]) Ferner ist bestimmt, daß das landesherrliche Recht der Besetzung einer in einem päpstlichen Monat vakant gewordenen Pfründe nicht statthaben solle gegenüber dem Patronatrecht eines Anderen, wie endlich daß Streitigkeiten hierüber durch Vergleich der Kontrahenten beigelegt werden sollen.

Der Rezeß mit Augsburg v. 29. 1. 1684 überließ die Gerichtsbarkeit in Patronatsangelegenheiten der geistlichen Behörde (Kap. 7). Bei Baupflichtfällen aber, zu denen „von der Kirche, Parocho loci, Patrono, Decimatoribus, der Gemeinde etc. ein proportionierter Betrag zu tun“ war,[6]) sollte gütliche Einigung versucht, bei deren Nichtzustandekommen die beiden „Prinzipalen“ angerufen werden.

Der Rezeß mit Passau v. 8. 4. 1690 verfügt (Ziff. 23) bereits die Umwandlung der Pfarreien, bei denen dem Churfürsten „das ius mensis Pontificii zuständig“ in solche, bei denen dieser abwechselnd mit dem Papst nach Erledigungsfällen „per mortem naturalem ant civilem“ präsentiert. Auch wird die Benachrichtigung des Landesherrn als Patron vor geschehener „Permutation“ eines Benifiziums (Ziff. 24) gefordert.

Der Rezeß mit Augsburg v. 26. 4. 1785 nimmt in umfangreicher Weise eine Abgrenzung der staatlichen und der kirchlichen Wirkungskreise sowie der Gerichtsbarkeit vor und teilt die richterliche Gewalt des Bischofs in eine unmittelbare, mittelbare und zufällig geistliche. Es wird „bei der dem Clero in bloßen Personal- und mit keiner Realität verknüpften Sachen zukommenden Immunität auch in bürgerlichen Handlungen dergestalt belassen, daß selbe, wenn sie Beklagte sind, hierinnen falls der Kognition und Judikatur des hochwürdigsten Ordina-

---

[5]) womit bereits ausgesprochen sein dürfte, daß es in Bayern der Landesherr ist, der die Pfründe verleiht, und zwar sowohl bei patronatischer landesherrlicher Besetzung als freier bischöflicher Verleihung; vgl. hierzu Meurer, Bayer. Kirchenvermögensrecht 1901 Bd. 2 S. 111, 148ff.

[6]) Die Aufzählung der Baupflichtigen dürfte hier wohl nicht für die Reihenfolge maßgebend sein, in der diese nacheinander konkurrenzpflichtig sind.

riats unterstehen; quoad bona ecclesiastica Clericorum hingegen wird die Cumulativa . . . von beiden Seiten pro basi et norma" angenommen (Ziff. 29). Das Recht der Zustimmung des Patrons bei Verzicht oder Tausch der Pfründe wird ausdrücklich hervorgehoben (Ziff. 43).

Am 13./14. 11. 1789 wurde ein weiterer Rezeß mit dem Bischof von Passau vereinbart (§ 3). Bei den bisherigen Monatspfarreien wurde die Alternativa mensium in die alternativa vicium umgewandelt (wobei für die Besetzung von beiden Seiten der Ausdruck „praesentieren" gebraucht wird), ferner wurden in diese Klasse alle strittigen Patronatpfarreien eingereiht. Besonders bemerkenswert — vor allem wegen der sich immer mehr erweiternden Zuständigkeit staatlicher Gerichte — sind die Bestimmungen über die Judikatur bei strittigem Patronatrechte. Zunächst soll im Streite zwischen Churfürsten und Privatpatron ausschlaggebend sein, ob der letztere „zwey actus continuos, ultimos, quietos" für sich habe; wenn ja, solle er sein Praesentationsrecht ausüben können, andernfalls werde der Bischof den vom Landesherrn Praesentierten provisorisch admittieren bis zur erfolgten wechselseitigen Benehmung und Verendschaftung. Im Streite zwischen Bischof und Privatpatron soll das geistliche Gericht zuständig sein, solange es sich nicht um die rein weltliche Feststellung der Legitimation des Patrons durch Abstammung, Erbgang oder der Zugehörigkeit eines Patronatrechtes zum Grundstücke handelt.[7])

Soweit die Diözesanvereinbarungen. Die nächste größere Etappe auf dem Wege der Festlegung des bayerischen Patronatrechtes im Wege der Konventionen ist das bayerische Konkordat mit dem päpstlichen Stuhl v. 5. 6. bezw. 24. 10. 1817, dessen Vorverhandlungen bereits 1802 ihren Anfang nahmen[8]) und zum Teil parallel mit den Bestrebungen auf Abschluß eines deutschen Reichskonkordats gingen. Einer der am schwierigsten zu er-

---

[7]) vgl. hierzu Kreittmayr, annot. ad. Cod. Bav. civ. P. V. cap. 19 § 21 n. 12.

[8]) vgl. hierzu H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Churfürsten Maximilian Josef IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821, München 1874, S. 69 ff.

ledigenden Punkte war die Regelung der Patronatsverhältnisse, insbesondere der diesbezüglichen landesherrlichen Rechte. Im ersten Stadium der Verhandlungen 1802—1807 war eine Einigung nicht erzielt worden. Die römische Kurie wollte zuerst dem Landesherrn lediglich ein Präsentationsrecht gegenüber einem Ternavorschlag der Bischöfe und das nur bei den kanonisch begründeten (also unter Ausschluß der durch Säkulariration erworbenen) Patronatrechten einräumen;[9]) später erkannte sie ein freies Präsentationsrecht des Landesherrn hinsichtlich der oben genannten Benefizien an und suchte den Ternavorschlag bei den aus der Säkularisation herrührenden Patronatrechten zu statuieren, und zwar nach Maßgabe des Besitzstandes vom Jahre 1802. Andrerseits wünschte die Regierung die Terna für alle Pfründen landesherrlichen Patronats einzuführen oder unter Umgehung der Streitfrage einfach auf das geltende Recht oder die geltende Gewohnheit („ce qui est de droit ou de contumes") zu verweisen, keinesfalls aber unter Fixierung des Besitzstandes von 1802. Eine Wiederaufnahme der abgebrochenen Verhandlungen gelang im drohenden Schatten eines vom Wiener Kongreß zu beschließenden deutschen Bundeskonkordats erst 1814. Die bayerische Regierung[10]) hielt das Patronatrecht nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes aufrecht, der Gegenentwurf der Kurie[11]) überließ dem König die kanonisch begründeten Patronatrechte nach dem Besitzstande von 1802 und war bereit, die Patronatrechte über die einfachen Pfründen der säkularisierten kirchlichen Institute dem König durch päpstliches Indult zu übertragen, bezüglich der Pfarreien die bischöfliche Terna eintreten zu lassen. Eine Einigung hierüber kam wieder nicht zustande und das von Häffelin, dem bayerischen Vertreter in Rom, am 5. 6. 1817 instruktionswidrig unterzeichnete Konkordat ließ dem König überhaupt nur die vor der Säkularisation kanonisch begründeten Patronatrechte, eine Bestimmung, welche beinahe ein Scheitern des ganzen Unternehmens herbeigeführt hätte.

---

[9]) August 1806. Entwurf des Nuntius de la Genga.
[10]) Entwurf v. 6. 12. 1814 und 5. 8. 1816.
[11]) v. 7. 12. 1816.

Nochmals wurden die Verhandlungen abgebrochen und wieder aufgenommen. Von zwei der Regierung zur Auswahl gestellten Vorschlägen nahm sie die jetzt geltende, im Art. XI des Konkordats[12]) niedergelegte Fassung an; er ist die Hauptquelle des geltenden Rechts und wird ergänzt durch die Bestimmung des Art. XVII, der die subsidiäre Anwendung kanonischen Rechts — iuxta doctrinam ecclesiae ejusque vigentem et approbatam disciplinam[13]) — und darüber hinaus gütlichen Vergleich der vertragschließenden Teile anordnet.

Die einseitig staatliche Gesetzgebung hatte schon früher eingesetzt. Hatte Kurfürst Maximilian I. von Bayern für sich die ganze patronatrechtliche Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen, so sind im 18. Jahrhundert landesherrliche Erlasse erschienen, die sich vor allem auf die zu fordernde Inländereigenschaft des Präsentanten und auf die Baufallkonkurrenz bezogen.[14]) Eine generelle Regelung des kirchlichen Bauwesens brachte das Konkurrenzmandat v. 14. 10. 1770,[15]) ohne daß jedoch für die speziellen Verhältnisse der patronatischen Baupflicht klare Verhältnisse geschaffen worden wären.[16]) Ein am 26. 3. 1777 erlassenes Signat[17]) ist insofern von Wichtigkeit, als es die Bildung einer Generalbaukonkurrenzkasse befiehlt, unter den Beitragspflichtigen aber den Patron nicht aufzählt. Eine umfangreiche Kodifikation der für die bayerischen Erblande geltenden patronatrechtlichen Normen brachte die geistliche Ratsordnung v. 16. 8.

---

[12]) Abgedruckt bei Piloty-Suttner. Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, München 1907, S. 164.

[13]) Art. XVII steht im lebhaften Gegensatz zu den Endbestimmungen der vorhergehenden Rezesse, wo es am Ende jedesmal heißt: In casibus non expresse specificatis princeps sibi ius summum reservat; vgl. auch geistl. Rechtsordnung v. 10. 8. 1799 Kap. 2 Ziff. 3.

[14]) Kurfürstl. Entschl. v. 16. 3. 1696 (Mayr, Generaliensammlung Bd. 4 S. 752); resolutio ex intimo v. 14. 3. 1757 (Mayr, Bd. 2 S. 1065); signatum ex intimo v. 16. 12. 1766 [a. a. O. Bd. 2 S. 1087]); Kurfürstl. VO. v. 21. 10. 1768 und 20. 12. 1768.

[15]) Döllinger Bd. 9 S. 1390 ff.

[16]) Nach bayer. Recht ist der patronus simplex überhaupt nicht baupflichtig, wohl aber der patronus fructuarius.

[17]) Mayr, Generaliensammlung Bd. 2 S. 1119 ff.

1779,[18]) indem sie Zuständigkeit und Verfahren in einer Reihe von Punkten regelte.[19])

Einen lebhaften Streit entfesselte die Säkularisation mit der Frage der Zugehörigkeit der Patronats- und Präsentationsrechte der aufgelösten geistlichen Institute und Herrschaften, nachdem durch §§ 35 u. 36 des Reichsdeputationshauptschlusses v. 25. 2. 1803[20]) Güter und Rechte der den einzelnen Landesherrn überwiesenen Objekte an diese übergehen sollten, während das kanonische Recht für diesen Fall das Erlöschen der Patronatrechte behauptet.[21]) Der Kurfürst nahm sie jedoch energisch für sich in Anspruch,[21a]) ebenso wie die anläßlich des Preßburger Friedens 1805 freigewordenen Rechte (in Tirol und Verarlberg); einen Austrag im Rechtsweg hat mangels einer höheren Instanz dieser Streit, in dessen Verlauf die Regierung ein ursprüngliches, von den Erwerbsquellen des Tridentinums unabhängiges landesherrliches Patronatrecht verfocht, nicht gefunden und ist durch Vereinbarung zu Ende geführt worden. Grundsätzlich bestimmt nunmehr das Konkordat im Abs. 2 des Art. XI, daß der König die Präsentations- (d. h. = Patronat-) rechte der säkularisierten Korporationen („actu non existentes") auszuüben habe. Die faktische Auseinandersetzung dauerte noch sehr lange Zeit.[22])

---

[18]) Mayr Bd. 2 S. 1126.

[19]) Einige spätere kurfürstl. und geistliche Ratsentschließungen betreffen Einzelheiten, z. B. VO. v. 15. 11. 1780 (Döllinger Bd. 8 S. 598); 7.1.1784 (Abs. 2) (Mayr Bd. 2 S. 1175 Nr. 121); 4. 4. 1789 (Mayr Bd. 5 S. 421); 14. 8. 1794 (Mayr Bd. 5 S. 493; Döllinger Bd. 8 S. 932) und Entschl. des bayer. Generallandeskommissariats v. 18. 3. 1805 (Döllinger Bd. 8 S. 935).

[20]) Text bei Schneider, Die partikularen Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich 1898 S. 188ff.

[21]) B. Schilling, Der kirchliche Patronat, Leipzig 1854, § 80 S. 123.

[21a]) Mit Reskript v. 14. 2. 1803 und Entschl. der Generallandesdirektion v. 1. 3. 1803 für Schwaben (Döllinger Bd. 8 S. 606, 690); Kurfürstl. VO. v. 8. 8. 1803 (Döllinger Bd. 8 S. 590) für Würzburg.

[22]) Die Feststellung erfolgte nach Bistümern, und zwar: für München-Freising durch MinEntschl. v. 8. 12. 1845; für die übrigen Gebiete durch Allerh.Entschl., nämlich für Augsburg v. 24. 8. 1845 und 24. 6. 1854; Passau 5. 1. 1829; Regensburg 31. 12. 1825, 7. 3. 1826, 3.10.1826, 12.4.1827, 25.12. 1837, 29. 3. 1838; Eichstätt 5. 4. 1821, 14. 4. 1828, 4. 8. 1830; Speyer 24. 6. 1851; vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 6 S. 243.

Einen sehr starken, auch für das Patronatrecht bedeutsamen Eingriff in das kanonische Recht bedeutet das Religionsedikt. Seine den Normen des Konkordats im Zweifel vorgehende Geltungskraft[23]) gibt dem Staate vor allem das Recht, über die Zulassung zu Kirchenpfründen und über kirchliche Baupflicht selbständig Normen aufzustellen und die Gerichtsbarkeit über deren Einhaltung auszuüben (§ 64 lit g u. f, § 65 RelEd.). Innerhalb dieses neuen, durch Religionsedikt und Konkordat geschaffenen Rahmens und auch aufbauend auf dem bisherigen unberührt gebliebenen Partikularrechte ist im Verordnungswege eine Weiterentwicklung und Präzisierung, vor allem des Präsentationsverfahrens, erfolgt.[24])

Die Verfassungsänderungen des Jahres 1848 haben eine hierher gehörige Veränderung nur insofern bewirkt, als die standesherrlichen Mediatbehörden, welche das Installationsrecht ihrer Patrone ausgeübt hatten, durch das Gesetz v. 4. 7. 1848 wegfielen, so daß von da ab das Recht der „Posseßgebung“ durch den Kgl. Kommissär ausgeübt wird.

Die Reichsgesetzgebung hat direkt keinen Einfluß auf das bayer. Patronatrecht. Auch das Erfordernis der bayerischen Staatsangehörigkeit für den Bewerber um eine Patronatspfründe wird durch Art. 3 Abs. 1 RV. nicht berührt.[25]) Ausdrücklich der Landesgesetzgebung vorbehalten ist nach Art. 132 EG. z. BGB. die Regelung der Kirchenbaulast, und nach Art. 80 Abs. 2 EG. z. BGB. das ganze Pfründnerrecht, das letztere deswegen, weil die 2. Kommission das Patronatrecht als öffentliches Recht und darum der Reichsgesetzgebung entrückt ansah; unberührt bleiben auch gemäß Art. 133 EG. z. BGB. die landes-

---

[23]) Über das Verhältnis zwischen Religionsedikt und Konkordat und den innerstaatlichen Vorrang des ersteren s. Seydel, Bayer. Staatsrecht 3. Aufl. Bd. 2 S. 444ff.; maßgebend ist § 103 Abs. 3 RelEd.

[24]) Es dürften unter den in den Sammlungen von Döllinger und Weber und verstreut veröffentlichten Allerhöchsten und ministeriellen Entschließungen mindestens 135 vorhanden sein, die sich vollständig oder teilweise auf das Patronatrecht beziehen; außerdem ist noch eine Reihe nicht veröffentlichter prinzipieller Entscheidungen ergangen.

[25]) s. Seydel 3. Aufl. Bd. 1 § 37 S. 97ff, Bd. 2 § 284 S. 491, und Meurer, Bayer. Kirchenvermögensrecht Bd. 2 S. 110.

gesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude oder auf einer öffentlichen Begräbnisstätte, worunter somit auch zwei patronatische Ehrenrechte fallen. Zu keinem der drei angezogenen Artikel sind in Bayern Ausführungsvorschriften ergangen (Art. 1 bayr. AG.); es bleibt also beim bisherigen Rechtszustande.

Eine durchgreifende Regelung der derzeit sehr verstreut liegenden Materie, etwa nach Art des österreichischen Tractatus de juribus incorporalibus v. 13. 3. 1678 Leopolds I.[26]) oder des badischen Kirchenlehenherrlichkeitsedikts v. 24. 3. 1808,[27]) ist in Bayern nicht erfolgt; dagegen stellt für die ehemals preußischen Landesteile und die Gebiete, in denen preußisches Recht rezipiert wurde, das preußische allgemeine Landrecht von 1794 eine umfassende Kodifikation dar, die heute noch gilt.

Zwar nicht formelle Gesetzeskraft, aber eine ihr sehr ähnliche Achtung und Wirkung genießt für das Gebiet des bayerischen Landrechts X. W. Kreittmayr mit seinen „Anmerkungen über den Codicem Max. Bav. civilem", in dem im Teil 5 Kap. 19 § 21 und 22 („von dem geistlichen Rechte") die Materie des Patronatrechts ausführlich besprochen ist.[28])

Es ergibt sich nach dem Gesagten, daß nicht eine, sondern eine Reihe von Rechtsquellen in Betracht kommen; die Reihenfolge, in der sie zur Anwendung kommen, ist: Religionsedikt, früheres bayer. Partikularrecht, Konkordat, kanonisches Recht.

II. Die rechtliche Natur des Patronats nach bayerischem Recht.

Nach kanonischem Rechte ist der Patronat ein ius spirituali annexum, demgemäß kirchlicher Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit untertan, mit der einzigen Ausnahme, daß die Seite der

[26]) s. Wahrmund a. a. O. Bd. 2 S. 22ff.

[27]) vgl. Gönner-Sester, Das Kirchenpatronatrecht im Großherzogtum Baden 1904 S. 175ff.

[28]) Außerdem im Teil 2 Kap. 1 § 2 N. 5 und auch Codex indiciarius bezw. dessen Anmerkungen.

vermögensrechtlichen Leistungen eine Ingerenz des Staates zuläßt,[1]) ist also grundsätzlich ein kirchliches Recht mit einigen staatlich bürgerlich rechtlichen Beziehungen.

Die staatlichen Gesetzgebungen haben ihre Kompetenz jedoch weiter ausgedehnt.

Eine Definition des Patronats nach bayerischem Rechte existiert nicht. Sowohl die Rezesse des 16.—18. Jahrhunderts, als auch das Konkordat von 1817 übernehmen einfach den Patronat als etwas Gegebenes, das nicht weiter präzisiert zu werden braucht. Eine Ministerialentschließung v. 14. 2. 1843[2]) gibt lediglich die offenbar von der Staatsregierung anerkannte Auffassung der katholischen Kirche wieder, wenn sie sagt: „Die Präsentation auf eine katholische Kirchenpfründe besteht nach kirchenrechtlichen Begriffen in derjenigen Handlung des bezüglichen Patrons, vermöge deren derselbe zu dem erledigten Kirchenamte seines Patronats dem Bischof, welchem das Institutionsrecht auf solches zukommt, einen tauglichen Priester vorstellt". Da aber diese Darlegung lediglich von der Präsentation spricht, diese aber auch nur unvollständig umschreibt[3]) und in der angezogenen Entschließung nur dazu dient, Vorlage und Deponierung der Präsentationsurkunden beim Ordinariat statt bei der Regierung zu begründen, ist sie für die allgemeine Feststellung der staatskirchlichen Natur des Patronatrechtes nicht verwertbar.

Ebensowenig bringt die Ministerialentschließung v. 17.12.1905 (Nr. 27833), die in dem katholischen Präsentationsrecht „eine Einschränkung des oberhirtlichen Pfründeverleihungsrechtes"[4]) erblickt, einen Anhaltspunkt.

---

[1]) Sägmüller, Lehrb. des Kirchenrechts § 78 S. 276f.

[2]) Döllinger Bd. 23 S. 166.

[3]) Da ja dem Präsentationsrechte auch die Pflicht des Bischofs entspricht, dem praesentatus, sofern er nur idoneus (bezw. dignior) ist, die Institution auch wirklich zu erteilen.

[4]) Eine solche Annahme dürfte auch in dieser allgemeinen Form dem bayerischen Recht widersprechen, wonach der Landesherr bezw. der Patron für ihre Pfründen die Verleiher sind; vgl. Meurer, Bayer. Kirchenvermögensrecht Bd. 2 S. 149, 153/54.

Der Rechtscharakter des Patronats unterliegt in den einzelnen Ländern verschiedener Bewertung; in Preußen z. B. wird er nunmehr als dem öffentlichen Rechte angehörend betrachtet, in Österreich teils dem öffentlichen, teils dem privaten, jedenfalls aber weltlichen Rechte;[5]) in Bayern ist die Frage eine ungeklärte.

Es mag versucht werden, hierfür einen Überblick zu gewinnen, insbesondere aus den jeweils gegebenen oder mangelnden Zuständigkeiten und dem geschichtlichen Untergrund.

Die Frage nach der rechtlichen Natur teilt sich in zwei weitere, nämlich, ob der Patronat ein kirchliches oder weltliches, d. h. staatliches Recht ist und letzterenfalls, ob dieses staatliche Recht ein öffentliches oder privates Recht ist.

Die Entwicklung des Patronatrechts auf deutschem Boden, vom Eigenkirchenwesen aus hat es mit sich gebracht, daß die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Wirkungskreis eine wechselnde gewesen ist. Da anfangs, d. h. bis ungefähr zum 9. Jahrhundert, der maßgebende Gesichtspunkt das Eigentum und die Befugnisse des Patrons Wirkungen desselben waren, wird man für diese Zeit wohl von einem rein staatlichen Rechte sprechen können. Der Ausbau der kirchlichen Gesetzgebung in den folgenden Jahrhunderten reißt dann wieder das ganze Gebiet in die Kompetenz der geistlichen Gerichte. Vom ersten bayerischen Konkordate, das 1583 mit sämtlichen an bayerischen Gebieten beteiligten bischöflichen Kurien[6]) geschlossen wurde, beginnt eine langsame Rückeroberung der verlorenen Jurisdiktion, deren Endpunkt für heute die bayerische Verfassung darstellt. Das Konkordat von 1583 hatte noch für das Patronatrecht keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, vielmehr im Streitfall den gütlichen Vergleich des Landesherrn mit dem Bischof vorgesehen.[7]) Wenn es richtig ist, daß Maximilian I.

---

[5]) Wahrmund a. a. O. Bd. 2 S. 295.

[6]) Wobei auch die Abtei Chiemsee, obwohl in staatlicher und kirchlicher Unterordnung unter Salzburg stehend, die Stellung eines selbständigen Kontrahenten hatte.

[7]) „Et quia de paucioribus forte adhuc disceptari contingit, inhibitur utrimque talis conversiae sopiendae commoda aliqua ratio."

1608 die Entscheidung über Bestand und Besitz des Patronats „dem foro civili“ zugewiesen, und somit als in die staatliche Rechtssphäre fallend gekennzeichnet hat,[8]) so hat dieser gewaltsame Eingriff keinen dauernden Zustand herbeigeführt; denn im Rezesse mit Augsburg von 1684 waren dem Kurfürsten zwar die „Posseßgebung in temporalibus“ „dem uralten Herkommen nach“ zugewiesen (Kap. 1), die Gerichtsbarkeit sollte jedoch ausschließlich eine geistliche sein (Kap. 7). In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ging aber eine Veränderung vor sich, insofern Fragen rein bürgerlichrechtlichen Charakters, die mit dem Patronatrechte an sich nichts zu tun hatten, sondern mehr Voraussetzungen für Besitz und Ausübung dem weltlichen Gerichte zugeteilt wurden. Seine Kodifikation hat dieser Zustand zunächst bei Kreittmayr im Cod. iur. Bav. indic.[9]) gefunden. Es werden dort die „causae ecclesiasticae“ aufgezählt und unter ihnen: „5to Pfarrlehen, zu Latein Ius patronatus“ und es wird von der Zuständigkeit der beiden Gewalten gesagt:

Wegen der geistlichen Pfründen und Dignitäten gibt es ... auch vielmahl starke Anstöß inter forum Saeculare et Ecclesiasticum. Denn die weltliche konkurrieren öfters mit dem iure praesentandi vel primarum precum und da laufen zuweilen solche quaestiones mitunter, welche pro Saecularibus angesehen, folglich dem foro Ecclesiastico zur Entscheidung nicht überlassen werden wollen, z. B. wenn der Praesentatus oder Prezist bei einem Thumstift aus Abgang der statutenmäßigen Ahnen, des Doctorats- oder Grafenstands, unmittelbaren reichsritterschaftlichen Adels und dergleichen Requisiten nicht angenommen werden will. In solchen Fällen legt sich die weltliche Obrigkeit die Kognition und Entscheidung bei (Moser, Reichshofrats-Conclusa Tom. 8 p. 77)

und ferner:

„ad 5^{tum} heißt es von dem Iure Patronatus Cap. III. X de

---

[8]) Neue Staatskunde von Deutschland Abt. 1 St. 3 S. 16f. zitiert bei: churpfalz-bayerische Konkordaten, welche mit dem Fürstbischof zu Regensburg im Jahre 1789 abgeschlossen wurden; herausgegeben von einem Weltpriester, Straubing 1790.

[9]) Kap. 1 § 13 und Anm. a, herausgegeben 1753.

Iudiciis, quod causis spiritualibus ita annexum sit, ut non nisi Iudicio Eccles. valeat definici. Die kündige Observanz und die Authores machen aber eine doppelte Ausnahme, erstlich wenn die Frage um das bloße Factum sive Possessorium ist, zweytens wenn das Pfarrlehen als ein Real-Pertinens auf dem Gute haftet (Gail. lib. I Observ. 37 [6]; Ertl, Von der Nieder-Gerichtsbarkeit lib. 3 Kap. 7 Abs. I) ... Diese und dergleichen Fragen entscheidet nicht der geistliche, sondern der weltliche Richter".

Eine noch viel deutlichere und weitergreifende, weil auch begriffliche Scheidung, nimmt jedoch die geistliche Rechtsordnung v. 26. 7. 1779 [10]) vor:

„In Handlungen, wo ohne Bezug auf iura familiae, successionis vel status das Patronatrecht selbst zum Streit kommt, ... Alle diese Sachen sind zwar ebenfalls unter der Sphäre der geistlichen Gerichtsbarkeit, nicht aber iure ordinario et proprio, sondern bloß iure privilegiato und aus Gnade der Landesherrn gehörig, in solange und soviel als dieses ursprünglich bloß weltliche forum privilegiatum nach den Gesetzen des Landes exerziert wird, auch dem gemeinen Wesen Nutzen und nicht Schaden bringt oder sonst keine Ausnahme leidet".

Hier ist wohl am schärfsten ausgesprochen, daß das Patronatrecht als staatliches Recht den weltlichen Gesetzen und Gerichten, und zwar nicht allein, was die familien- oder besitzrechtlichen Vorfragen betrifft, und daß die geistlichen Gerichte daher nur in Auftrag und in Vertretung des Staates, solange dieser nicht selbst die Gerichtsbarkeit wieder an sich nehmen will, tätig werden.

Im Gedankenkreise dieser Abgrenzung bewegt sich auch der Rezeß mit dem Bischof von Augsburg vom Jahre 1785; [11]) er unterscheidet in einer für derartige Abmachungen ungewohnten prinzipiellen Bestimmtheit und in einer an die Einteilung des Religionsedikts erinnernden Weise zwischen unmittelbarer, mittelbarer und zufällig geistlicher Gerichtsbarkeit und rechnet zu

---

[10]) Mayr, Generaliensammlung Bd. 2 S. 1126 Kap. 15.

[11]) Aretin a.a.O. S. 74; Mayr, Generaliensammlung Bd. 4 S. 818–30, 857.

den unter die Gewalt der ersteren gehörenden Gegenstände, die Glaubens- und Sittenlehre und die Sakramente, im zweiten Falle ist das Gericht des Bischofs zuständig in Sachen der Verletzung geistlicher Disziplinargesetze und nur ausnahmsweise, d. h. weil eben die geschichtliche Entwicklung und insbesondere die Stellung der Bischöfe als Landesherren und weltliche Fürsten dazu geführt haben und solange der Staat diese Rechte nicht für sich in Anspruch nimmt, besteht eine Gerichtsgewalt dort, wo Herkommen und altes Gesetz es bestimmen. Es ist zwar im Rezesse nicht ausgesprochen, muß aber nach dem System dieser Scheidung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt angenommen werden, daß Patronatsstreitigkeiten unter die letzte Gruppe gehören.

Der nur um etliche Jahre später (1789) mit Regensburg geschlossene Rezeß[12]) basiert jedenfalls auf den in der geistlichen Ratsordnung von 1779 aufgestellten Grundsätzen, deren kirchliche Anerkennung das vorerwähnte Übereinkommen mit Augsburg bildet, und seine Bestimmungen über die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte sind daher nicht so aufzufassen, daß hier wieder eine Rückbildung im Sinne der ausschließlichen Zugehörigkeit des Patronatrechtes zum kirchlichen Rechte vorliege, sondern daß hier die geistlichen Gerichte mit der Ausübung grundsätzlich staatlicher Gerichtsbarkeit betraut sind. Der Inhalt besagt, soweit er hierher gehörig ist, daß im Streite zwischen Landesherrn und einem Dritten stets eine Regelung durch gütlichen Vergleich eintreten solle, da ersterer nie als Partei bei einem Gerichte, und noch dazu bei seinen eigenen erscheinen wird.[13]) „In den übrigen Fällen, wenn nämlich Se. churfürstl. Durchlaucht nicht im Streite begriffen sind, und wenn die Frage nicht ist, ob jener ein Erbe der Familie sey, oder von dem Geschlechte abstamme, welchem das Jus Patronatus eigen war

---

[12]) Aretin, Frh. v. a. a. O. S. 78. Rezeß mit Regensburg mit Anmerkungen, herausg. v. einem Weltpriester des Bistums Regensburg (J. N. Mayr), Straubing 1780.

[13]) Auch der vorhin erwähnte Herausgeber dieses Konkordats steht auf dem Standpunkt, daß „der Landesherr, wie nachhin wird bewiesen werden, seinen Dikasterien die Befugnis zusprechen kann, in Patronatstreitigkeiten zu entscheiden".

oder wenn das Patronatrecht nicht mit dem Hauptgut zu- oder abgesprochen wird, soll die Judikatur wie bisher ad forum ecclesiasticum gehörig seyn".[14])

Am Ende des 18. Jahrhunderts ist also der bayerische Rechtszustand der, daß die Gerichtsbarkeit in Patronatrechtssachen geteilt ist zwischen Kirche und Staat, und zwar in der Weise, daß der letztere lediglich sachen- und familienrechtliche Inzidentpunkte, erstere die sämtlichen anderen Fragen zu entscheiden hat, daß aber diese Gerichtsbarkeit auf Seiten des Staates eine ursprüngliche, auf Seiten der Kirche eine vom Staate abgeleitete, ihr nicht wesentliche zugehörige ist.[15])

Das beginnende 19. Jahrhundert brachte die Säkularisation und Mediatisation und schon damit eine gewaltige Einschränkung des Machtbereichs geistlicher Gerichte, indem die staatliche Existenz einer Reihe von geistlichen Herrschaftsgebieten aufhörte und somit die vorher bestehende Vereinigung beider Zuständigkeitssphären anfgehoben wurde. In Bayern kam hierzu noch kurz darauf die Einführung des ersten Religionsedikts vom 24. März 1809,[15a]) das in seiner Scheidung der beiderseitigen Wirkungskreise sich nicht weit von dem heute geltenden Rechte unterscheidet, und drängte die geistliche Gerichtsbarkeit ausschließlich auf das Gebiet der innerkirchlichen Angelegenheiten zurück. Es versteht sich demnach von selbst, daß die von der geistlichen Ratsordnung eine privilegierte, von dem Augsburger Rezeß

---

[14]) Der Herausgeber weist hier in der Anmerkung (§ IV) darauf hin, daß gleichzeitig Patronatsrechtstreitigkeiten „ad forum civile in Böhmen und Österreich gezogen werden" und eine Anzahl Staatsrechtslehrer wie van Espen (J.E.I.J. II Kap. IV N. 16), Schott (Systema iur. publ. II § 182), Rüger, Rautenstrauch usw. Neueste Staatskunde von Deutschland Bd. 1, 3 S. 17 und der Verfasser des Buches: De limitationibus utriusque Potestatis etc. S. 63 dem Landesherrn die Zuständigkeit zusprechen; vgl. auch Warnkoenig, Die staatsrechtliche Stellung in den katholischen Ländern des Deutschen Reichs. Erlangen 1855, S. 118 u. 232, wo auch der Rezeß abgedruckt ist.

[15]) Ausgenommen sind hier natürlich wie immer die rein innerkirchlichen Bestandteile des PR. wie vor allem der Anspruch des Präsentierten und Patrons auf die Kollation.

[15a]) Weber Bd. 1 S. 282 (Auszug).

eine zufällige genannte Zuständigkeit in Patronatssachen wieder an den Staat zurückgehen mußte, der sie in geistlichen Händen nur geduldet hatte.

Auch die bayerische Verfassungsurkunde von 1818 trifft Bestimmung über die Patronatrechte, indem sie dieselben, wenigstens soweit sie in Händen der Standesherrn (Beilage IV § 48) und der Gutsherrn (Beil. VI § 22) sich befinden, aufrecht zu erhalten verspricht; es setzt diese ausdrückliche Erwähnung voraus, zunächst daß es sich um schutzbedürftige Rechte handelt, deren Bewahrung zum mindesten von politischem Interesse für den Staat ist, dann aber auch, daß der Staat befugt ist, darüber zu verfügen. Es kann daher auch hieraus der Schluß gezogen werden, daß es sich beim Patronatrecht um ein weltliches, staatlich anerkanntes Recht handelt, das wohl notwendig mit der Kirche zusammenhängt, aber nicht zu den reingeistlichen, einer staatlichen Einmischung entzogenen Angelegenheiten gehört. Daß die Verfassung diesen Unterschied ebenfalls als bestehend anerkennt, ergibt sich z. B. auch aus der alten[16]) Fassung des § 48 der 6. Verf.-Beilage, wo es heißt: „Jedem Standesherrn stehet ... abgesondert von den Episkopalrechten die Ausübung der Patronatrechte, wo sie hergebracht sind, zu".

Das zweite bayerische Religionsedikt von 1818, das ja ein Bestandteil der Verfassung ist, enthält keine direkten Normen für das Patronatrecht, es spricht nicht davon, es entsteht also die Frage, in welche der bestehenden Kategorien es einzureihen ist: innere Kirchenangelegenheiten, Gegenstände gemischter Natur und weltliche Gegenstände (§§ 38, 64, 76 RelEd.). Von den innerkirchlichen Angelegenheiten kommt für das Patronatrecht nur lit. f des § 38 in Frage, nämlich das Recht der Ordination der Kirchendiener, insofern der Patron und der Präsentierte einen Anspruch[17]) auf die Erteilung der bischöflichen Kollation an den letzteren haben und diese hinwieder die Ordination zur Voraussetzung hat. Auch dürften etliche Ehrenrechte der Patrone in dieses Gebiet fallen, da sie in keinerlei

[16]) d. h. vor dem Gesetz v. 4. 6. 1848 geltenden.

[17]) Was den Charakter dieser „Rechte" betrifft, sei auf Seydel, bayer. Staatsrecht, 3. Aufl. II S. 485 ff. hingewiesen.

Beziehung zum Staate stehen z. B. ius (honor) processionis, inter cessionum seu precum, luctus ecclesiasticus, thurificationis, osculi pacis, aquae benedictae etc.[18])

Von den unzweifelhaften ebengenannten Ausnahmen abgesehen, findet sich nichts, was auf die Notwendigkeit der Subsumierung der patronatrechtlichen Normen unter § 38 hinweisen würde, ebensowenig gehören sie zu den gemischten Gegenständen, dagegen fällt am klarsten die Frage der patronatischen Baulast unter lit. f des § 64, wonach als weltliche Gegenstände erklärt werden: allgemeine Normen[19]) über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude. Es läßt sich der Patronat als ganzes m. E. in den Rahmen des § 64 RelEd. einstellen, und zwar da, wo es (lit. e) heißt, daß weltliche Gegenstände sind: „Privilegien ... zum Besten ... einzelner ... Gesellschaftsgenossen ... insoferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren". Daß der Patronat eine Begünstigung und Auszeichnung des Stifters und seiner Nachfolger sein soll, ist unbestritten und wird auch gerade vom kanonischen Rechte behauptet, daran ändert auch nichts der Umstand, daß dieses Privileg nicht durch Verleihung im einzelnen Fall, sondern ex lege in Kraft tritt. Ebenso kann man wohl den Zusammenhang des Patronatrechts mit bürgerlichen (d. h. hier jedenfalls nicht privatrechtlichen, sondern im ganzen rechtlichen Wirkungskreise des Staates liegenden) und politischen Verhältnissen behauptet werden. Die erstere Verbindung besteht infolge des älteren bayerischen Rechts (Kreittmayr, geistl. Rathsordnung, Rezeß mit Augsburg), das nicht durch die Verfassung geändert ist und die Berührung mit den politischen, d. h. hier das Staatsinteresse (im Gegensatz zum Parteiinteresse) betreffenden Verhältnissen liegt in dem Einfluß des Patronats-

---

[18]) Eine genaue Aufzählung bei Schilling, B., Der kirchliche Patronat nach kanonischem Rechte. Leipzig 1854.

[19]) Auch die geistliche Ratsordnung stand auf diesem Standpunkt, wenn sie (Ziff. 28) erklärte: „Konkurrenten zum notwendigen Kirchenbau oder Zubehör sind die Patronus, Decimatores, die Pfarrer Salva Congrua und ad Subsidium die Pfarrgemeinde und Filialisten mit Geld oder Scharwerk brevia cognitione causae" (Döllinger Bd. 11 S. 1397).

herrn auf die Pfründe, in seiner Unterstützungspflicht bei Baufallwendungen, ein Einfluß, der insbesondere in der Person des Landesherrn, da dieser im größten Umfang Patronatsinhaber ist und dadurch zum nicht geringen Teil in das Verhältnis der Kirche zum Staate eingreifen kann. Fällt also das Patronatrecht unter § 64 lit. e, so steht gemäß § 65 RelEd. hierin, d. h. mit den vorhin bezeichneten Ausnahmen der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu; sie hat von dem ersteren Recht nur einen sehr geringen Gebrauch gemacht und im übrigen einfach das bestehende kanonische Recht zu ihrem eigenen gemacht, also gewissermaßen verstaatlicht; sie wäre aber stets in der Lage, dieses durch ein anderes, ihrer Initiative entspringendes zu ersetzen. Es könnte z. B. Bayern in gleicher umfangreicher, zusammenhängender Weise, wie dies im preußischen Landrecht geschehen, eine Kodifikation vornehmen.

Nun hat aber im Jahre 1855 das bayerische Finanzministerium aus Anlaß einer Provokationsklage gegen den Fiskus folgende Erklärung abgegeben[20]):

„Wenn es sich um die Entscheidung von Streitigkeiten über das Patronatrecht handelt, so sind in Bayern, wo der Streit nicht ein geistliches Patronat oder hinsichtlich eines weltlichen Patronats zwischen laikalen Parteien erst das Existentwerden eines solchen oder die kanonischen Formalitäten und Wirkungen desselben, sondern bloß den Übergang oder die Transmission eines weltlichen bereits bestehenden Patronats betrifft, die Zivilgerichte kompetent."

Diese Kompetenzabgrenzung, die eigentlich nur durch negative Feststellungen zustande kommt, greift ihrer Formulierung nach eigentlich zunächst in die Frage nach dem öffentlich- oder privatrechtlichen Charakter des Patronatrechtes ein und behauptet für gewisse Fälle die Zuständigkeit der Zivilgerichte; da aber, wie später zu erörtern sein wird, eine verwaltungsgerichtliche, die anderen Seiten des Patronatrechtes umfassende Zuständigkeit nicht gegeben ist, so muß aus der vorliegenden

[20]) Abgedruckt z. B. bei Silbernagel, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern. Regensburg 1900, § 25 lit. c.

Erklärung der Schluß gezogen werden, daß sie lediglich die Beurteilung des Übergangs oder der Transmission dem staatlichen Gerichte überlassen wollte. Der Übergang, d. h. der abgeleitete Erwerb des Patronatrechts ist aber stets an rein zivilrechtliche Vorfragen wie Abstammung und Erbgang, Kauf, Tausch usw. gebunden; dies sind aber nichts anderes als die Gegenstände, die sowohl Kreittmayr 1753 wie die geistliche Rathsordnung von 1799, letztere unter der Bezeichnung „iura familiae, successionis vel status" ohnehin schon den weltlichen Gerichten zugewiesen hatten. Die Ministerialerklärung berücksichtigt aber nicht die Gegenstände, die damals dem geistlichen Forum zustanden „ex iure privilegiato" und die nach dessen Zurückdrängung auf innerkirchliche Angelegenheiten nach bayerischem Recht dem Staate zufielen, d. i. vor allem, wenn „das Patronatrecht selbst zum Streite kommt". Es kann daher diese Auffassung des Finanzministeriums nicht als zu Recht bestehend angesehen werden.[21])

Ist somit die Frage nach der ausschließlich kirchlichen oder weltlichen Zugehörigkeit des bayer. Patronatsrechts nach der letzteren Seite hin, ausgenommen die rein innerkirchlichen Bestandteile, zu beantworten,[22]) so ergibt sich die weitere Frage, in welche der staatlichen Rechtskategorien es gehört.

Obwohl der Sprachgebrauch manche Rechte als kirchenrechtliche oder staatskirchliche bezeichnet, ist zu betonen, daß das staatliche Recht nur zwei Kategorien kennt: öffentliches und

---

[21]) Daß auch die bayerische Praxis der Meinung des Finanzministeriums nicht beigepflichtet hat, ergibt sich daraus, daß 1857 der Bischof von Regensburg vor dem Apellationsgerichte für Oberbayern Klage gegen den kgl. Fiskus auf Überlassung der Patronatrechte in den Pfarreien Neubeuern und Rohrdorf gestellt hat, welche dann vom Oberappellationsgericht München am 17. 11. 1857 in 2. Instanz unter Aufhebung des erstrichterlichen Urteils abgewiesen wurde. Das staatliche Gericht erachtete sich also jedenfalls im Streit um den Besitz des Patronatrechtes für zuständig.

[22]) Womit natürlich keineswegs gesagt sein soll, daß es damit dem kirchlichen Rechtsgebiet entzogen sein soll, es kann vielmehr hie und dort Anerkennung und Schutz genießen, aber darum auch verschiedene Wertung erfahren. Was theoretisch das Patronatrecht im Rechtssystem der katholischen und protestantischen Kirche, gehört nicht in diese Untersuchung.

privates, kein drittes. Der Zusatz, der eine Beziehung zu einer der bestehenden Kirchen andeutet, ist daher nicht mehr wie eine reine Herkunftsbezeichnung, und nichts weiter. So sind auch z. B. die sogen. Kirchenhoheitsrechte des Souveräns keine eigene Klasse von Rechten, sondern sind öffentliche Rechte wie andere auch. Es kann deshalb auch für das Patronatrecht die Frage nur lauten: öffentlich oder privat?

Die Beantwortung ist eine verschiedene je nach der Zeit, für welche die Beobachtung vorgenommen wird. Es ergibt sich hierbei folgendes:

Die in die Praxis übersetzte Idee des Territorialismus hat am Beginne des 19. Jahrhunderts in einer Reihe von Staaten zum Anspruch eines landesherrlichen Patronatrechtes als eines Kirchenhoheitsrechtes des Souveräns, dem die Besetzung aller in seinem Lande befindlichen Ämter und Pfründen zustehen müsse, geführt. Auch in Bayern ist dieser Gedanke zeitweise recht deutlich zum Ausdruck gekommen. Hinschius hat behauptet: „Ein landesherrliches Patronatrecht ist von der Regierung nie beansprucht worden".[23]) Das ist ein Irrtum, wie sich aus den Erlassen der bayerischen Behörden und den Verhandlungen zum Konkordat ergibt. Zum ersten Male und gleich deutlich ausgesprochen findet sich der Gedanke in der Kurfürstl. VO. v. 8. 8. 1803,[24]) die besagt: „. . . Wir finden Uns bewogen, den aufgestellten Grundsatz: daß nach den durch die Saekularisation veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame im Fürstentum Würzburg das Patronatrecht in allen jenen Pfarreien und sonstigen Benefizien Uns zustehe; auf welchen kein Ius patronatus laicale haftet, . . . nunmehr auch zum Normalgesetz für Unsere Erbstaaten zu erheben". Auf den Protest des Fürstbischofs von Bamberg erging eine Entschließung des kurfürstlichen Generallandeskommissariats,[25]) worin die behaupteten Patronatrechte teils im einzelnen aus der durch den

[23]) Paul Hinschius, Das landesherrliche Patronatrecht, Berlin 1856, Abschn. VI § 3 S. 80.

[24]) ergangen an den außerordentlichen Kommissär und Präsidenten in Franken. Döllinger Bd. 8 S. 590.

[25]) v. 22. 9. 1803. Döllinger Bd. 8 S. 591.

Reichsdeputationshauptschluß v. 23. 2. 1803 veranlaßten Sukzession der zu entschädigenden Territorialherren in die Rechte der Bischöfe, Stifter und Klöster, teils aus dem allgemeinen Kirchenschutz- und Polizeirechte hergeleitet werden. Für die altbayerischen Länder wie für Oberpfalz und Neuburg wird der Grundsatz in gleicher Schärfe ausgesprochen, wenn es z. B. in der Kurfürstl. VO. v. 11. 10. 1803[26]) heißt: . . . bedeuten denselben, daß

1. bei allen jenen Pfarreien und Benefizien, auf welchen kein weltliches Privatpatronatrecht haftet, das Patronatrecht als Uns zustehend behauptet werden soll, insbesondere versteht sich dies
2. von allen jenen Patronatrechten, welche
   a) sämtliche nunmehr säkularisierte oder in Säkularisation begriffene, im Lande liegende Stifter, Abteien, Probsteien, Klöster,
   b) auswärtige Hochstifte, Domkapitel, Stifter, Abteien, die Uns als Entschädigungsobjekte zugewiesen werden, ausgeübt haben, folglich
3. steht Uns das Recht zu, alle jene Pfarreien und Benefizien zu besetzen, auf welche ohnehin die Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Freising, Passau und die in ihren Landen gelegenen Domkapitel, Stifter und Klöster präsentierten usw . . ."

Auch in den Gebieten, die der Preßburger Friede an Bayern gebracht hat, sollen alle Präsentationsrechte als „erloschen" in des nunmehrigen Königs Namen ausgeübt werden und im Zweifel soll allgemein die Vermutung für den Landesherrn gegen den Bischof streiten.[27]) Zum offenen Zwist führte der Anspruch des durchgängigen landesherrlichen Patronats bei Besetzung mehrerer Pfarreien der Diözese Augsburg, deren Bischof der Kurfürst von von Trier war; im Verlaufe des Streites wurden bei der Unnachgiebigkeit der beiden Parteien einige vom Bischofe eingesetzte Pfarrer von der Regierung gewaltsam entfernt, was die dauernde Vakanz einer Anzahl von Pfarreien mit sich brachte.

[26]) Döllinger Bd. 8 S. 594.

[27]) Kgl. Entschl. v. 20. 2. 1807 (Döllinger Bd. 8 S. 595).

Die bayerische Regierung suchte den von ihr vertretenen Standpunkt auch für die Zukunft zu behaupten und dessen Anerkennung von der katholischen Kirche zu erlangen. Bei den in Wien 1803/04 abgehaltenen Konferenzen über ein allgemeines Reichskonkordat, die auch einen vollständig in den Bahnen des kanonischen Rechts wandelnden Entwurf hervorbrachten, im übrigen aber ergebnislos verliefen, vertrat Montgelas das Recht des „Landespatronats".[28]) Und auch in den Verhandlungen der bayerischen Regierung mit dem päpstlichen Stuhle in den Jahren 1802—1807 und 1816/17[29]) erschwerten die Ansprüche der ersteren auf Berücksichtigung der landesherrlichen Rechte auf den Patronat das Zustandekommen des Konkordats.

Demnach spalten sich die Patronatrechte des Landes in zwei Klassen, die des Landesherrn und die der Privatpatrone. Für die freie Kollation des Bischofs bleibt kein Platz. Die rechtliche Qualifikation hat davon auszugehen, daß die landesherrliche Gewalt über die geistlichen Ämter ein staatliches Hoheitsrecht ist, also durchweg dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehört. Demgegenüber kann die Klasse der Privatpatronate konsequent nur als ex cessione principis bestehend gedacht werden, also auch dem öffentlichen Rechte angehörend.

Praktisch ist es zu der konsequenten Ausgestaltung in dieser Richtung nicht gekommen, wie ja auch die Doktrin die Idee des landesherrlichen Patronatrechts abgelehnt hat, nachdem schon zur Zeit ihrer Blüte ein scharfer literarischer Kampf darum entstanden war.[30]) Die weitere Entwicklung lehnte sich zunächst an das Konkordat und den Zustand am Ende des 18. Jahrhunderts an.

---

[28]) vgl. hierüber die Schrift des Jesuiten D. S. Kõnig, Pius VII., Die Säkularisation und das Reichskonkordat, Innbruck 1904.

[29]) vgl. H. v. Sicherer a. a. O. S. 69ff.

[30]) vgl. hierzu die Schriften: G. Zirkel, Das landesherrl. Patronatrecht, eine neue Erfindung 1804; ders., Geschichte des Patronatrechtes in der Kirche 1806; J. Ph. Gregel, Das landesherrl. Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet 1805; F. A. Frey, Bemerkungen über Gregels Schrift: Das landesherrl. Patronatrecht 1805.

Das Konkordat hat dem landesherrlichen Patronatrechte als einem der staatlichen Hoheit entspringenden Anspruch keinerlei Zugeständnisse gemacht, sondern es rechtlich dem des Privatpatrons gleichgestellt, und vor allem die Erwerbstitel, um eine Herleitung aus anderen Quellen auszuschließen, aufgezählt und auf die des kanonischen Rechts beschränkt. Art. XI Abs. 1 lautet:

„Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochalia quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo iure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem sive per constructionem acquisito eius antecessores Duces et Electores praesentabant."

Dazu kommen noch die Patronate der säkularisierten geistlichen Körperschaften, also Stifter, Klöster, Kapitel. Abs. II des Art. XI besagt:

„Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu nun existentes, praesentabant."

Ein Teil von diesen letzteren Patronaten dürfte ohnehin auch ohne Konkordat an den Landesherrn als Säkularisator übergegangen sein, nämlich die dinglichen Patronate, welche Gütern zustanden, die zum Landesvermögen oder Tafelgut der säkularisierten Körperschaften gehörten;[31]) die übrigen, die sonst als untergegangen zu betrachten wären, sind daher dem Könige von Bayern juristisch ex privilegio des Papstes neuerdings übertragen worden.

Nunmehr waren also durch das Konkordat wieder drei Klassen von Besetzungsrechten für die geistlichen Ämter vorhanden; der Reihenfolge des Art. XI nach: das, auch jetzt noch sogenannte landesherrliche, das private Patronatrecht und die freie bischöfliche Verleihung (Abs. VI). Es braucht nach dem heutigen Stande der Rechtauffassung nicht mehr betont zu werden, daß auch nach bayerischem Recht jeder Patronat und darum auch der landesherrliche eine Ausnahme von dem grundsätzlichen freien Verfügungsrecht des zuständigen Bischofs ist, mithin auch

[31]) vgl. Friedberg, Kirchenrecht 6. Aufl. § 122 II.

im Zweifel die Vermutung für den Bischof streitet (während allerdings weiterhin bei unbestrittenem Bestand eines Patronats das gleiche zugunsten des Landesherrn eintritt).

Dagegen kann immer noch die Frage erhoben werden, ob dieses neuere landesherrliche Patronatrecht im Sinne des Konkordats rechtlich dem Privatpatronat völlig gleich steht. Es muß hier weiter zurückgegriffen werden. Das Konzil von Trient hatte seinerzeit angesichts des Übermaßes von Patronaten, die aus päpstlichem und vor allem bischöflichem Privileg entstanden waren, eine bedeutende Einschränkung der ursprünglichen Erwerbstitel vorgenommen und hatte eine Anzahl der bestehenden Patronate aufgehoben, jedoch mit Ausnahmen, nämlich: „eruptis patronatibus super cathedralibus eccelesiis competentibus et ecceptis aliis, quae imperatorem et Reges seu regna possidentes aliosque sublimes ac supremos principes iura imperii in dominiis suis habentes pertinent et quae in favorem studiorum generalium concessa sunt". In dieser, durch die Bestätigungsbulle Pius IV. von 1564 mit sanktionierten Ausnahme von der Regel, wonach eben nur wirkliche fundatores im weiteren Sinne ein Patronatrecht haben sollen, liegt unzweifelhaft eine Hervorhebung des landesherrlichen Patronats gegenüber denen der Privatpersonen; man hat daraus ein, wenn auch nicht gerade generelles Recht des Landesherrn als solcher — iura imperii habentes — hergeleitet, auf Grund der Kirchenadvokatie, also eines staatsrechtlichen Titels, Patronate in größerer Zeit zu erhalten und zu besitzen. Dem dürfte zu widersprechen sein: Wenn dem Landesherrn die Beibehaltung früherer, d. h. vor dem Tridentinum, aus irgendeinem nach damaligem Rechte möglichen Grunde erworbener Patronatrechte gestattet wurde, so hat das keinen rechtlichen, sondern einen kirchenpolitischen Anlaß. Das Konzil war frei in der Aufhebung der bestehenden Patronatrechte; wenn es sie beließ, so hatte das seine Ursache in dem politischen Einflusse derer, die sie zu behalten wünschten, oder in der Absicht der Konzilsteilnehmer, durch diese Nachsicht andere Vorteile für die Kirche zu erringen. Daß aber hierbei kein Unterschied in der rechtlichen Charakterisierung der Patronatrechte gemacht wurde, ergibt sich auch daraus, daß die landesherrlichen Patronate in einem Zuge

mit denen der Kathedralkirchen, der Universitäten und sonstigen Unterrichtsanstalten genannt werden, welch letztere sicher nur als einfache Privatpatronate angesprochen werden können. Hieran ist auch für Bayern nichts geändert. Der Landesherr steht daher als Patron rechtlich auf gleicher Stufe mit den Privaten.

Anders freilich steht es infolge der Besonderheit des bayerischen Rechts mit dem Einfluß des Landesherrn, den dieser besitzt als Verleiher sämtlicher Pfründen. Der bayerische, dem Ideenkreise des kalixtinischen Konkordats entsprungene, durch Gewohnheitsrecht gefestigte Dualismus von Amt und Pfründe und das hiermit zusammenhängende Verleihungsrecht des Landesherrn hinsichtlich der letzteren in der katholischen wie in der protestantischen Kirche gestattet ihm, in jede Besetzung einzugreifen. Gesetzlich hat das seinen Ausdruck gefunden hauptsächlich in der Vorschrift, daß die Präsentationen von Privatpatronen der kgl. „Genehmigung und Bestätigung" bedürfen, und daß der Bischof die Ämter seiner freien Kollation nur mit einer persona regi grata besetzen darf.[32]) Die Verleihung einer privatpatronatischen Pfründe geschieht zwar durch den Patron, aber ex cessione principis, wie auch beim Bischof. Der überragende Einfluß des Landesherrn bei der Besetzung kirchlicher Ämter erklärt sich also aus dessen deutschrechtlicher Stellung zur Pfründe überhaupt, die sich nur noch in Bayern erhalten hat und hat somit keinen direkten Zusammenhang mit dem Patronatrecht.

Eine bevorzugte Qualifikation des landesherrlichen Patronatsrechtes in dem bezeichneten Sinne findet auch keine Stütze in der bayerischen Verfassung, insbesondere nicht im Religionsedikt. Die erstere erwähnt das landesherrliche Patronatrecht überhaupt nicht und sichert nur den standes- und gutsherrlichen Patronaten ihren Bestand, das letztere nennt von den königlichen, d. h. staatlichen Rechten über das Kirchenwesen im allgemeinen nur ein „Königliches oberstes Schutz- und Aufsichtsrecht". Doch auch dieses bezieht sich nur auf „rein geistliche Gegenstände

---

[32]) RelVerordn. v. 19. 2. 1819 Ziff. 1 (Döllinger Bd. 8 S. 618); Konkordat Art. XI Abs. 6; zur ganzen Frage Meurer, Bayer. Kirchenvermögensrecht, Stuttgart 1910 Bd. 2 S. 102ff., 147ff.

des Gewissens und der Religionslehre“ und hat den Zweck, die Tätigkeit der einzelnen Kirchengesellschaften innerhalb ihres Wirkungskreises zu schützen und dessen unbefugte Ausdehnung zu verhindern, sowie Streitigkeiten der Kirchen untereinander oder im eigenen Hause, soweit für den Staat ein Nachteil zu besorgen wäre, zu schlichten (§§ 50, 51 ff., 56 ff. RelEd.).

Es kann also auch nach dem bayerischen Verfassungsrechte ein besonderer Titel des Landesherrn auf den Besitz von Patronatrechten oder auf deren besondere rechtliche Qualifikation nicht abgeleitet werden; es rechtfertigt sich daher eine völlige Gleichstellung aller bayerischen Patronatrechte in dieser Hinsicht. Hinter dem völlig ungleichen Sprachgebrauch steckt kein rechtlicher Unterschied.

Diese Auffassung teilt auch der bayer. Oberste Gerichtshof, wenn er ausspricht[33]): „... zudem ist das landesherrliche Patronatrecht kein aus der Staatsgewalt fließendes, sondern lediglich mit ihr verbundenes Recht“.

Wenn absolut ein Unterschied gemacht werden müßte, so könnte dies — nur praktisch — der des öffentlichen und privaten Patronats sein, je nachdem der Rechtstitel, auf Grund dessen jemand das Recht innehat und ausübt, ein öffentlicher oder privater ist, oder je nachdem die Fundation aus öffentlichen oder privaten Mitteln erfolgt ist, was beides auf dieselbe Wirkung hinausgehen wird. Hierbei müßte allerdings in Bayern der landesherrliche Patronat geschieden werden in solche, welche zum Privatbesitze des kgl. Hauses gehören und solche, welche dem Staate auf der Grundlage der Säkularisation und des Grundbesitzes zu eigen sind. Zu den Privatpatronaten würden ferner alle Rechte von Einzelpersonen, rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen bürgerlichen Rechts, auch wenn ihre Verwalter Träger öffentlichrechtlicher Funktionen sind, z. B. Gemeinden, zu rechnen sein, zu den öffentlichen Patronaten alle Rechte öffentlicher Fonds, juristischer Personen des öffentlichen Rechts und von Einzelpersonen, sofern sie infolge ihrer öffentlichrechtlichen Stellung in den Besitz gelangt sind. Eine derartige Scheidung

---

[33]) Erkenntnis v. 3. 11. 1873 (Samml. Bd. 4 S. 439).

ist aber bisher nicht gemacht worden und auch wohl nicht nötig.[34])

Nachdem also, wie angegeben, das landesherrliche Patronatrecht weder ein besonders geartetes Hoheitsrecht, noch überhaupt von anderer, ausgezeichneter Beschaffenheit als das private Patronatrecht ist, kann die Frage nach dem öffentlichen oder privaten Charakter der ganzen Gruppe einheitlich betrachtet werden.

Die kirchenrechtlichen Autoren äußern sich hierüber größtenteils überhaupt nicht;[35]) dagegen bezeichnet Friedberg das Patronat als ein Recht „nicht privatrechtlicher, sondern kirchlich-öffentlichrechtlicher Natur", weil es ein ius temporale spirituali annexum sei[36]) und Hinschius nennt es „ein innerhalb der kirchlichen Sphäre liegendes Individualrecht kirchlichöffentlicher Natur, aber keine dem Zivilrechte angehörige und in demselben wurzelnde Berechtigung" und meint, der Umstand, daß staatliche Verordnungen zum Patronatrecht ergangen seien und Patronatrechtsstreitigkeiten der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte unterstehen für die prinzipielle Frage nach der Natur des Rechts völlig unerheblich seien.[37])

Demgegenüber ist zu bemerken, daß sich die Frage nach der Rechtsnatur wohl allgemein theoretisch nach der einen oder anderen Seite beantworten läßt, daß aber ein praktischrechtliches Ergebnis nur auf Grund der in den einzelnen Ländern geltenden Gesetze und Gewohnheitsrechte gewinnen läßt, und diese lauten in jedem Falle anders, weil auch meistens die Rechtsentwicklung gerade auf dem Grenzgebiete des Staatskirchenrechts verschiedene Wege ging. Wenn Friedberg aus dem Umstande, daß der

---

[34]) Für Österreich vgl. Wahrmund a. a. O. Bd. 1 S. 62ff.

[35]) So Permaneder, Handb. des gem. kathol. Kirchenrechts, Landshut 1865, § 249; Richter, Kirchenrecht 8. Aufl. 1886 §§ 187ff.; Pillipps, Lehrb. des Kirchenrechts 1859 § 139; Walter, Lehrb. des Kirchenrechts 1871 § 234; Silbernagel, Lehrb. des kath. Kirchenrechts 1903 § 94; Vering, Lehrb. des Kirchenrechts 1893 § 88ff.; Groß, Lehrb. des Kirchenrechts 1911 §§ 65ff.; Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenrechts 1909 §§ 78ff.

[36]) Lehrb. des Kirchenrechts 6. Aufl. 1909 S. 377.

[37]) Lehrb. des Kirchenrechts 1880 Bd. 3 S. 7.

Patronat ein ius spirituali annexum sei, schließt, er müsse darum auf der staatlichen Seite notwendig ein öffentliches Recht sein, so ist dem ebenfalls zu widersprechen; der kirchliche Charakter einer Sache oder eines Rechts schließt keineswegs eine privatrechtliche Herrschaft darüber aus; so gut das Eigentum an Kirchen ein privates sein kann und ist, so gut kann auch der Patronat, soweit er überhaupt in die Sphäre staatlichen Rechtes fällt, dem Privatrechte angehören.

Die Prüfung der Zugehörigkeitsfrage für das bayerische Recht ergibt zunächst, daß nur sehr geringe Anhaltspunkte vorhanden sind.

Das Religionsedikt hat hierzu überhaupt keine Stellung genommen, wohl aber handeln die § 48 der IV. und § 22 der VI. VerfBeil. von den standes- und gutsherrlichen Patronaten. Ein Schluß hieraus etwa auf den öffentlich-rechtlichen Charakter derselben kann nicht gezogen werden, da die Verfassung sich ebensowohl mit privatrechtlichen Verhältnissen befaßt;[38]) außerdem ist auch unbestrittenerweise der Patronat kein spezifisch standes- oder gutsherrliches Recht, das seine Wurzeln in deren öffentlichrechtlichen Beziehungen zum Staate hätte.[39])

Den wichtigsten Hinweis zur Lösung der Frage hat unter den, nach Erlaß der Verfassung gegebenen spärlichen Normen das Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes usw. v. 8. 8. 1878 gegeben; dort ist in Art. 8 Ziff. 39 ausgesprochen, daß im Verwaltungsrechtswege zu verbescheiden seien alle strittigen Ansprüche hinsichtlich der Besetzung von Schulstellen und niederen Kirchendiensten; ausgeschlossen sind

---

[38]) Seydel a. a. O. Bd. 2 S. 500.

[39]) vgl. Pölzl, Komm. zum Ablösungsgesetz v. 4. 6. 1848 S. 174. Nebenbei sei erwähnt, daß gerade unter der Annahme, der Patronat sei ein Feudalrecht, die französische konstituierende Nationalversammlung durch Dekret v. 21. 4. 1791 sämtliche Patronatrechte aufgehoben (suspendiert) hat, weshalb in der 1798 im Anschluß an den Frieden von Campo Formio von Frankreich okkupierten und der französischen Gesetzgebung unterworfenen Rheinpfalz keine Privatpatronate bestehen; hinsichtlich der landesherrlichen Patronate entstand zwischen dem Ordinariat von Speyer und der bayer. Regierung beim Vollzug des Konkordats ein dreißigjähriger, 1851 durch Vergleich beendeter Streit (s. Allerh. Entschl. v. 24. 6. 1851 Nr. 4497).

daher die Ansprüche hinsichtlich der Besetzung höherer Kirchenämter; der Grund der Maßnahme kann aber nicht zweifelhaft sein, wenn auch bei der Beratung des Gesetzes in den beiden Kammern des Landtags nicht offiziell davon gesprochen worden zu sein scheint.[40]) Er liegt darin, daß dieser Anspruch gegen den Bischof gerichtet ist und die Erteilung der institutio canonica, die Übertragung des Amtes an den Präsentierten bezweckt, dies ist aber eine innerkirchliche Angelegenheit im Sinne des § 38 RelEd. und demgemäß kirchlicher Gerichtsbarkeit unterworfen. Unter der Voraussetzung, daß der Präsentierte die kanonischen Eigenschaften für sein Amt erfüllt, hat er einen verfolgbaren Anspruch auf die bischöfliche Kollation; verweigert er diese, geht die Angelegenheit den kirchlichen Instanzenzug; es entscheidet also zuerst das bischöfliche Gericht und dann das des Metropoliten.[41]) Das Urteil, das hier gesprochen wird, erkennt aber der Staat an und verweigert auch seinerseits im Falle der Abweisung des klagenden Präsentierten oder Patrons die Mitwirkung bei Verleihung der Pfründe, die ausschließlich vom Staatsrecht beherrscht ist. Das Urteil des geistlichen Gerichts ist somit rechtserzeugend gegenüber dem Staat; da es der Landesherr als solcher bezw. der Privatpatron ist, der die Pfründe verleiht und da es andrerseits für die Bewerber notwendig ist, neben dem Amt auch die Pfründe zu erhalten, ergibt sich, daß das Präsentationsrecht auch eine staatlich-weltliche Natur hat und diese kann nur eine öffentlichrechtliche sein entsprechend der Natur der Rechtsbeziehungen der Pfründe zu ihrem Inhaber.[42])

Die rechtliche Natur des Patronats als Ganzes aber ist eine privatrechtliche.

---

[40]) s. die Sitzungsprotokolle der Kammerabgeordneten v. 29. 1. und 30. 2. 1878; Ausschüsse und Kammern haben an der Regierungsvorlage in diesem Punkte nichts geändert.

[41]) In Bayern also die Gerichte der erzbischöflichen Kurien zu München-Freising und Bamberg; sind diese selbst Richter in 1. Instanz, so tritt an deren Stelle das Gericht eines ebenfalls bayerischen Suffraganbischofs, nämlich das des Bischofs von Augsburg bezw. Würzburg. MinErl. vom 27. 1. 1851 (Döllinger Bd. 23 S. 97); vgl. auch § 60 RelEd.

[42]) vgl. über den Gegensatz von Amt und Pfründe Meurer a. a. O. §§ 17 f. (Bd. 2 S. 102 ff.).

Diese Meinung wird zunächst gestützt durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes v. 17. 7. 1895;[43]) dieser sagt nämlich, als seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die Existenz eines Schulpräsentationsrechtes bestritten wird, „daß Streitigkeiten über den Bestand des kirchlichen Patronatrechtes an sich zur Zuständigkeit der Gerichte gehören", und daß nur in den in Art. 8 Ziff. 39 VGHG. genannten Fällen eine ausnahmsweise administrative Zuständigkeit sich entwickelt habe. Aus der Zuständigkeit der Gerichte, worunter zweifellos die Zivilgerichte zu verstehen sind, aber muß auf die privatrechtliche Natur des Streitgegenstandes geschlossen werden.[44]) Bemerkenswert ist hierbei weiter noch, daß der Verwaltungsgerichtshof bereits die Frage nach der Existenz des Patronats überhaupt den Zivilgerichten zuweist und nicht nur die wenigen Übergangsfälle, wie die oben aufgeführte Erklärung des Finanzministeriums von 1855 gemeint hatte. Es ist im übrigen bei dieser letzteren auch nicht einzusehen, warum der ganze geistliche Patronat auch in den wenigen genannten Anwendungsfällen der Kompetenz der Zivilgerichte entrückt sein soll, da seine Entstehung die gleiche ist, wie die des laikalen und die Stellung des Patrons zum Kollator keine andere ist als sonst, sondern lediglich in Frist und Auswahl geringfügige Unterschiede vorwalten.

Soviel aber geht aus dieser Erklärung jedenfalls hervor, daß, wenn schon der Übergang eines Patronats privatrechtliche Verhältnisse berührt, dies ebenso von der Frage nach Entstehung und Bestand gesagt werden kann; denn daß hier lediglich die Inzidentpunkte beim Übergang als privat- (schuld-, sachen-, familien-)rechtliche bezeichnet werden sollten, ist nach der vorliegenden Fassung nicht anzunehmen.

Für den privatrechtlichen Charakter des Patronats spricht auch im Zweifel der Begründungsvorgang, der auch für Bayern der des kanonischen Rechts ist[45]) und auch in Abs. 1 Art. XI des Konkordats Erwähnung gefunden hat. Er wird erworben

[43]) Sammlung S. 17, 57.

[44]) vgl. Meurer in KrVJSchr. N. F. Bd. 14 S. 144ff.

[45]) Anders im Gebiete des preuß. Landrechts, wo zur Begründung die landesherrliche Verleihung erforderlich ist (ALR. II, 11 § 573).

durch Stiftung d. h. durch fundatio, aedificatio, dotatio, also Hergabe von Grundstücken, Bauaufführnng, oder Gewährung ausreichenden Kapitals. Diese Leistungen und die gleichzeitige weitere Übernahme der Baupflicht[46]) sind ein rein privatrechtlicher Vorgang. Es liegt zunächst ein Anerbieten der Kirchenstiftung gegenüber vor. Durch die Annahme seitens der letzteren, die hier durch den Bischof vertreten wird, kommt ein einseitiger Vertrag zustande, mit bald obligatorischer bald dinglicher Wirkung je nachdem es sich entweder um die Übereignung eines Grundstücks oder die Schenkung einer Summe Geldes oder die Verpflichtung zur Bauführung handelt. Die Leistungen liegen hierbei vollständig auf Seiten des Stifters, der als Schenker im Sinne §§ 516 ff. BGB. betrachtet werden kann, da er im Einverständnis mit dem Vertragsgegner eine völlig unentgeltliche Zuwendung vornimmt, und andrerseits bei der Absicht des Stifters; ein Entgelt z. B. in Form des Patronats zu bekommen, dieses also eigentlich zu erkaufen ein simonistischer Zweck vorläge, der nach kanonischem Rechte Nichtigkeit des betreffenden Rechtsvorganges zur Folge hätte. Um privatrechtliche Verhältnisse handelt es sich auch deshalb, weil eine Stiftung, wie sie zur Begründung eines Patronats gemacht wird, in keiner Weise das öffentliche Wohl oder das staatliche Interesse berührt; hieran ändert auch der Umstand nichts mehr, daß die Fundation für Kultus- also öffentliche Zwecke bestimmt ist.

Ist nun auf das Angebot des Stifters die Annahme, hinsichtlich deren der Bischof frei ist, erfolgt, so erhält dieser nicht als Gegenstand vertraglicher Abmachung und als Gegenwert für die Stiftung, sondern als einseitig von der Kirche gewährte Bevorzugung das Patronatrecht, und zwar eo ipso auf Grund der Bestimmung des kanonischen Rechts, wenn auch die sonstigen Erwerbsvoraussetzungen, insbesondere die Zugehörigkeit zur katholischen oder protestantischen[47]) Kirche erfüllt sind.

---

[46]) Die in Bayern jedoch nur den patronus fructuarius, nicht simplex trifft.

[47]) Zufolge deutschem, auf dem Westfälischen Frieden beruhendem Gewohnheitsrechte kann auch der Protestant ein katholisches Patronatrecht besitzen und erwerben, und umgekehrt.

Der Patronat ist also Rechtsfolge des Fundationsvertrags und an diesen gesetzlich, und also notwendig gebunden. Hat nun der erstere rein privatrechtliche Natur, so ist das auch vom zweiten bis zum Erweise des Gegenteils anzunehmen.

Hiefür spricht auch die historische Entwicklung des Patronatrechts in Deutschland; gerade sie weist in ihren ersten Stadien auf das Privatrecht, insofern das private Eigentum an Kirche und Pfründe und die daraus sich ergebende Verfügungsgewalt der Ausgangspunkt gewesen sind. Wenn auch die päpstliche Gesetzgebung hierin eine sehr große Änderung bewirkt hat, so weist auf die enge Verbindung der patronatischen Beziehungen des Bodens und der Pfründe die große Zahl der dinglichen Patronate hin. Ein Recht aber, das eine beinahe, und vom Spirituellen abgesehen, einer Grunddienstbarkeit ähnelnde Bindung an ein Grundstück verträgt, beinahe ein dingliches, der Eintragung ins Grundbuch bedürftiges oder befähigtes Recht ist, kann nicht dem öffentlichen Rechte angehören, wie bei diesen auch die Mannigfaltigkeit der Erwerbs- und Übergangsmöglichkeiten nicht gegeben ist, die dem Patronatrechte eigen sind und eigentlich, abgesehen von dem Verbot entgeltlicher Nutzung Gegenstand eines lebhaften Rechtsverkehrs sein könnten. Außerdem ist der dingliche Patronat das ursprüngliche, der persönliche und geistliche das abgeleitete. —

Das Patronatrecht zerfällt in sich in einen Komplex von Rechten und Pflichten; es erübrigt sich noch, auch für diese einzeln die Feststellung der Zugehörigkeit, soweit sie nicht ins innerkirchliche Gebiet gehören, zu treffen.

Der Hauptbestandteil, das Präsentationsrecht, gehört wie oben erwähnt, um seiner Beziehungen zum, nicht gerade staatlichen, aber infolge der Stellung der katholischen Kirche als öffentlicher Religionsgesellschaft, öffentlichen Ämterrecht[48]) willen, dem öffentlichen Rechte an. Ein staatlicher Rechtsschutz allerdings, abgesehen von recursus ab abusu (§§ 53, 54 RelEd.), ist nicht vorhanden, weshalb die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs (Art. 8 Ziff. 39) ausgeschlossen ist.

---

[48]) vgl. § 30 RelEd.; Konkordat Art. XIV.

Was die Gruppe der Ehrenrechte betrifft, so ist für die Beurteilung, die hier in Frage kommt, ein großer Teil von vornherein auszuscheiden, weil sie überhaupt keine Rechte im Sinne staatlichen Rechtes sind,[49]) und außerdem nur innerkirchliche Bedeutung haben.[50]) Für die übrigbleibenden, also insbesondere das Kirchenstuhlrecht, das Recht an einem bestimmten Platze begraben zu werden und das Recht des Trauergeläutes bestehen keinerlei Vorschriften, seien es prozessuale oder materiellrechtliche. Festgestellt mag sein, daß nach der Praxis des bayerischen Kultusministeriums die Frage, ob der Schutz der in § 24 der VI. Verfassungsbeilage dem Kirchenpatron garantierten Ehrenrechte, bezw. nachdem die Handhabung dieses Schutzes zum Vollzug der über das Patronatrecht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, ob der Vollzug dieser Bestimmungen den weltlichen oder geistlichen Behörden gebührt, für das Gebiet der protestantischen Kirche zu deren Gunsten zu entscheiden ist,[51]) und daß „die Anerkennung eines Trauergeläutes, insofern es sich als ein Ehrenrecht darstellt, nur der königl. Staatsregierung zusteht".[52]) Wollte man beide Entschließungen verallgemeinern, so könnte man vielleicht folgern, daß bei den Ehrenrechten die Anerkennung dem Staat, der Vollzug der Kirche gehöre; doch ist hiemit für die vorliegende Frage nach der rechtlichen Natur nichts gewonnen.

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt in Art. 133, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen

---

[49]) vgl. Seydel a. a. O. § 284.

[50]) z. B. des ius osculi pacis bei der feierlichen Messe, ius cerei et palmarum am Palmsonntag und an Lichtmeß, ius aquae benedictae d. h. Empfang des Weihwassers vor den übrigen Anwesenden, ius thuris sen suffitus, ius precum (zu letzterer vgl. allerdings preuß. allgem. Landrecht §§ 607, 608) siehe für die vollständige Aufzählung D. Bruno Schilling, der kirchliche Patronat nach kanonischem Rechte Leipzig 1854.

[51]) Auf Grund § 77 der Konsistorialordnung v. 8. 9. 1809, § 11 Abs. 2 des Protestantenedikts und § 37 der Fam.-VO. v. 17. 12. 1825 Nr. 15528. — MinEntschl. v. 11. 6. 1897 unter Verweisung auf mehrere frühere nicht veröffentlichte Entschließungen.

[52]) MinEntschl. v. 9. 6. 1899 Nr. 19664.

Gottesdienste gewidmeten Gebäude oder auf einer öffentlichen Begräbnisstätte unberührt bleiben sollen. Eine Ausführungsbestimmung hiezu ist in Bayern nicht ergangen — Art. 1 bayer. AG. z. BGB. Schon durch die Stellung dieser Bestimmung ist ausgedrückt, wie diese Rechte als ihrer Natur nach entsprechend vom Gesetzgeber betrachtet wurden; so hat sich auch die Doktrin für ihren privatrechtlichen Charakter ausgesprochen. So sagt Gareis[53]): „Im Privateigentum stehen auch ... die Kirchengrüfte, in denen die Inhaber von Kirchenpatronaten früher kraft Patronatrecht (Observanz) begraben wurden", ähnlich nennt Oertmann[54]) das Recht des Erbbegräbnisses „ein seinem Kerne nach privatrechtliches Verhältnis", da Eigentum am Begräbnisplatze nach gemeinem Recht (im Gegensatz zum römischen Recht) möglich sei, und sagt vom Kirchenstuhlrecht, daß es als „Privatrecht einzelner" angesehen und als solches vererbt werden könne (mit Ausnahme der Gebiete von Ansbach und Bayreuth, und stets privatrechtlich verfolgbar sei.[55]) Es darf wohl angenommen werden, daß wenn auch diese Äußerungen nicht gerade auf die diesbezüglichen patronatischen Rechte Bezug haben, so doch übertragen werden dürfen, da ja hier ausschließlich partikulares Recht gelten muß mangels irgendwelcher anderer Vorschriften.

Ein weiteres Recht des Patrons ist das der Alimentation im Verarmungsfalle aus dem Pfründegut, jedoch nur „ad facultates ecclesiae". Eine Zuständigkeitsnorm fehlt auch hier, jedenfalls mangels praktischen Bedürfnisses. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Unterhaltspflicht sind wohl zunächst nicht anwendbar, da es sich nicht um ein familienrechtliches Verhältnis handelt. Es richtet sich jedoch diese hier nach dem Rechtscharakter der ganzen Institution, in der sie ihren Entstehungsgrund hat, ist also ein Privatrecht.

Ist bei den vorhergegangenen Rechten nicht immer völlige Klarheit zu gewinnen, so ist die Lage zweifelsfrei hinsichtlich

---

[53]) SeuffBl. 1905 (Bd. 70 S. 308ff.).

[54]) Bayer. Landesprivatrecht 1901 § 31.

[55]) vgl. Entsch. des Kompetenzkonfliktsgerichtshof v. 13. 1. 1871 (RegBl. S. 273); ferner Meurer in Stengel-Fleischmanns Wörterb. 2. Aufl. („Kirchengebäude" S. 555).

der Baulast des Patrons. Hier hat sich, da naturgemäß sehr oft Streit entstand, eine unbestrittene Prozeßpraxis herausgebildet; zuständig für die Frage nach Bestand, Umfang und Eintritt der Baupflicht sind die bürgerlichen Gerichte, die Baulast ist eine dem Privatrechte entspringende Verpflichtung.[56]) Daran ändert auch nichts das Recht der Verwaltungsbehörden, im öffentlichen Interesse Provisionalentscheidungen darüber, ob ein Baufall vorliege oder eine Konkurrenz stattzufinden habe und wie hoch der zu leistende Betrag sich belaufe, zu treffen und die Beteiligten zur sofortigen dementsprechenden Handlungsweise zu zwingen;[57]) denn an sich ändern Beschränkungen und auch Eingriffe aus Gründen des öffentlichen Interesses, wie sie gerade hier leicht eintreten, überhaupt nicht die Natur des betroffenen Rechts, und dann ergehen die Verwaltungsentscheidungen stets salvo iure d. h. vorbehaltlich des zivilgerichtlichen Austrags.

Es ergibt sich also als Endergebnis der Untersuchung:

Der Patronat gehört nach bayerischem staatskirchlichen Recht der privatrechtlichen Sphäre an, sowohl als Ganzes als mit den in ihm vereinigten Rechten mit Ausnahme des Präsentationsrechtes.

III. Die Beteiligung der gemeindlichen Vertretungskörper an der Ausübung des Präsentationsrechtes.

A. Die gemeindlichen Patronatrechte im 19. Jahrhundert.

Fähig, ein Patronat- bezw. Präsentationsrecht zu besitzen, sind unbestrittenermaßen nicht nur natürliche Personen oder Gruppen von solchen, sondern auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, folglich auch Gemeinden,

---

[56]) vgl. Schmitt, Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayer. obersten Gerichtshöfe aus dem Gebiete des in Bayern geltenden Rechts (3 Bde.) München 1897 Bd. 1 S. 577 nebst den dort angegebenen Quellen, Bd. 2 S. 444ff., 448, 514.

[57]) vgl. die Entscheidungen des Kompetenzkonfliktsgerichtshofs vom 12. 7. 1876 (XI. 62), 1871 (S. 1908); 26. 10. 1857 (RegBl. 1413).

trotzdem ihnen von vornherein die Fähigkeit, einer Kirche anzugehören, fehlt, während andrerseits die zur Ausübung eines Patronatrechtes berechtigte natürliche Person katholischer oder protestantischer Konfession sein muß.

Besitzt nun eine Gemeinde ein Patronatrecht, so ist jedoch dieses für sie kein politisches, d. h. ihrem Wesen als Glied des Staates zukommendes, in ihrer Aufgabe begründetes Recht, sondern ein reines „Privatrecht", wie es jeder erwerben kann, der die Bedingungen hierzu erfüllt. Daher vollzieht sich auch der Erwerb ohne Zutun der Aufsichtsbehörde [1]) (abgesehen von den Gebieten preußischen Landesrechts, wo der Patronat überhaupt erst durch staatliche Verleihung zur Entstehung gelangt).[2])

Der geschichtlichen Entwicklung entsprechend sind in Bayern vor allem die früher reichsunmittelbaren Städte, soweit sie nicht für ihre protestantischen Ämter überhaupt Episkopalrechte besaßen, Inhaber von Patronatrechten gewesen, doch gab es auch solche in Händen kleinerer Kommunen; vielfach kamen und kommen zu den eigentlich der Gemeinde zustehenden Patronatrechten noch diejenigen der Stiftungen, deren Rechte die Gemeinde ausübt.

Die Mediatisation der Reichsstädte am Beginne des 19. Jahrhunderts brachte die Patronatrechte, die diese auf Grund landesherrlicher Rechte innegehabt hatten, in die Hände des neuen Landesherrn.[3]) Dieser hatte schon am 14. Februar 1803 [4]) das kurf. Generalkreiskommissariat in Schwaben angewiesen, es sollten „alle jene Patronats- und Präsentationsrechte, welche in den Uns zur Entschädigung angewiesenen schwäbischen Landen Fürsten, Äbten, Städten oder sonstigen Körperschaften zugestanden haben, in Zukunft in Unserem Namen ausgeübt werden . . ." Ähnlich ist es jedenfalls in den übrigen damals an Bayern gefallenen Gebieten geschehen.

[1]) Während möglicherweise die zugrundeliegende Stiftung — dotatio im weiteren Sinne — genehmigungspflichtig ist (bayer. GemO.).

[2]) II, 11 § 573; vgl. MinErlaß v. 6. 7. 1838 Nr. 15327 und MinErlaß v. 20. 8. 1866 (Weber Bd. 6 S. 651).

[3]) D. h. man nahm ihnen zunächst einmal alle.

[4]) Der die Zuweisung der mediatisierten Gebiete aussprechende Reichsdeputationshauptschluß datiert erst vom 25. 2. 1803.

Die Zentralisationsbestrebungen der bayer. Regierung gingen aber weiter. Nachdem bereits 1807 sämtliche einfachen Benefizien ohne Rücksicht auf den Patron der allgemeinen Emeritenanstalt für katholische Geistliche einverleibt worden waren,[5]) suspendierte eine k. Entschließung vom 14. 11. 1808 „in der Erwägung der mit der neuen Konstitution[6]) und Organisation Unseres Reichs eingetretenen Verhältnisse" die katholischen und protestantischen Besetzungsrechte „erledigter Pfarreien und geistlicher Pfründen, auf welche bisher Städte, Märkte, Gemeinden, Stiftungen und überhaupt mystische Personen zu praesentieren hatten" und befahl, sie in gleicher Weise wie die landesherrlichen zu behandeln;[7]) [8]) lediglich den katholischen Tischtitulanten der Kommunen und Stiftungen wurde eine allgemeine Bevorzugung zugesichert.

Erst die Verfassung von 1818 und das im Zusammenhang damit erlassene — sogar revidierte — Gemeindeedikt vom $\frac{17.\ \text{Mai}\ 1818}{1.\ \text{Juli}\ 1834}$ brachten hierin eine Änderung. Zwar vermied es das letztere speziell über die Frage der Patronatsverhältnisse Bestimmungen zu treffen. Es war daher Sache einer authentischen Auslegung, ob die seinerzeit suspendierten Patronatrechte als eo ipso zurückgegeben angesehen werden sollten. Einige Gemeinden machten auch sogleich auf Grund ihrer neuen magistratischen Verfassung ihre alten Präsentationsrechte geltend (z. B. Tölz und Erding). Die Staatsregierung hat denn auch, obwohl sie damit ein großes Stück Einfluß aus den Händen gleiten sah, und der Einheitlichkeit bei Besetzung der höheren geistlichen Stellen Abbruch geschah, die Frage des Rückfalls durch das Gesetz selbst bejaht, weil ihr Buchstabe und Sinn

[5]) VO. v. 11. 10. 1807 (Döllinger Bd. 8 S. 746).

[6]) Verfassung v. 1. 5. 1808.

[7]) Ein solches Verfahren, aus dem absolutistischen Gedankenkreis des damaligen Polizeistaates in Verbindung mit der Idee allgemein landesherrlichen Patronatrechtes heraus begreiflich, dürfte heute als einer rechtlichen Grundlage entbehrend nicht möglich sein, auch nicht im Hinblick auf das dem Könige zustehende Recht der Präsentationsgenehmigung.

[8]) Galt nicht für Würzburg und Aschaffenburg, die erst 1814 zu Bayern kamen.

des Gemeindeedikts dafür zu sprechen schien. In Titel III § 20 a. a. O. war den Gemeinden als öffentlichen Korporationen die Ausübung aller Rechte und das Eingehen von Verbindlichkeiten zugestanden, „welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten überhaupt gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen". Die Patronatrechte hätten aber die Natur der Privatrechte, und die Zivilgesetze schlössen die Gemeinden nicht von dem Besitze derselben aus; sonach folgere sich aus dem obengenannten Paragraphen, daß deren Ausübung von den Gemeinden in Anspruch genommen werden könne. Auch der Abs. 3 des Art. XI des Konkordats: „Subditi Maiestatis Suae, quae iure patronatus legitime, ut supra, gaudent ad beneficia respectiva tam Parochalia quam Curata ac Simplicia hiusmodi iuri patronatus subiecta praesentabunt" käme der Gemeinde zustatten. Auch seien diese seinerzeit nicht aufgehoben, sondern nur suspendiert worden. Ausgeschlossen seien natürlich diejenigen Patronatrechte, welche die ehemaligen Reichsstädte innegehabt hätten, sofern sie nicht als „eigentliche Gemeinderechte" nachgewiesen werden könnten, sondern als Regierungs- und Hoheitsrechte erschienen, welche die Magistrate dieser Städte nach ihrer damaligen Verfassung ausgeübt hätten. Natürlich blieben die allgemeinen Bedingungen und Modalitäten, die sonst an die Ausübung der Patronatrechte durch Private geknüpft seien, auch für die Gemeindepatronate aufrecht erhalten: landesherrliche Genehmigung, Bestehen des Pfarrkonkurses, Ausschreibung usw., wie sie schon vor der Suspension im Jahre 1808 angeordnet waren. Von einem legislativen Vorgehen wurde also abgesehen und einfach der frühere Zustand auch in Hinsicht auf die Stiftungen und sonstigen „mystischen" Personen wiederhergestellt erachtet. Ihre Bekräftigung fand diese Auffassung durch die allerh. Entschl. v. 18. 2. und 11. 11. 1819,[9]) welche sich mit den Einzelheiten der Besetzung der gemeindlichen Patronatsstellen befaßten, während die letztere noch ausdrücklich die ehemaligen Reichsstädte darauf hinwies, daß sie nur diejenigen Patronatrechte geltend machen konnten, „die nicht als Territorialhoheitsrechte erscheinen".

[9]) Döllinger Bd. 8 S. 618, 621.

Damit waren praktisch den betreffenden Städten die meisten und hauptsächlichsten Patronatrechte genommen, da man diese Herleitung präsumierte und die Städte den Gegenbeweis zur Entkräftung der Vermutung führen ließ; die rechtliche Scheidung, welche die Verordnung verlangte, war natürlich bei Staaten, die nur aus einer Stadt bestanden, in denen also Staats- und Gemeindeverfassung, der Souveränität entspringende und gemeindeeigene Privatrechte zusammenflossen, sehr schwer durchzuführen.

Die ehemaligen Reichsstädte haben denn auch unter Führung Nürnbergs sich lebhaft für den Fortbestand ihrer alten, übrigens ausschließlich protestantischen Patronatrechte eingesetzt. Der Nürnberger Magistrat erbat in einer Eingabe vom 7. 1. 1821 deren Rückgabe, indem er ausführte: Es sei durch die deutsche Bundesakte Art. XIV den ehemaligen Reichsstädten ungeachtet des Verlustes der ehemaligen Souveränität „ein gleichförmig bleibender Rechtszustand“ bedungen worden, und es könne daher Nürnberg ebensogut als jeder andere mediatisierte, oft weit minder beträchtliche Reichsstand, ja als jeder bloße Reichsadelige auf die nämlichen Rechte Anspruch machen, welche jenen durch die bayerische Verfassung zugesichert seien, und zwar ohne weiteres da, wo sie hergebracht seien (§ 48 der IV. Beil., § 21 bis 24 der VI. Beil. z. Verfassung); ferner habe die Stadt neben dem Präsentations- auch das Kollationsrecht besessen, schließlich seien die alten Patronatrechte wirkliche Gemeinderechte, denn sie seien ausgeübt worden vom Magistrate allein, der nach dem Staatsrecht des alten deutschen Reiches nie Träger der Souveränität gewesen sei und auch von den Kaisern nie als solcher anerkannt worden sei (vgl. Reichshofratskonklusum v. 5. 8. 1729: „daß er nur gütlicher Verweser oder Administrator sei und solches ohne Widerrede zu erkennen habe“). Trotzdem wurde nicht eigentlich die Rückgabe der Patronatrechte gefordert, sondern deren Verleihung aus k. Gnade erbeten. In ähnlicher Weise haben sich dann auch die anderen ehemaligen Reichsstädte um die Wiedererlangung ihrer einstigen Patronatrechte bemüht, und zwar mit Erfolg. Es erhielten das Präsentationsrecht auf die städtischen protestantischen Pfarrstellen

Nürnberg	durch	Allerh.	Erlaß	v.	13. 7. 1821
Augsburg	„	„	„	„	21. 10. 1821
Nördlingen	„	„	„	„	20. 12. 1821
Memmingen	„	„	„	„	25. 6. 1823
Rothenburg	„	„	„	„	28. 3. 1824
Kaufbeuren	„	„	„	„	21. 12. 1824
Lindau	„	„	„	„	18. 10. 1825
Dinkelsbühl	„	„	„	„	2. 11. 1826
Windsheim	„	„	„	„	7. 12. 1832

Da die Wiederverleihung dieser Vorschlagsrechte nicht auf Grund von Rechtstiteln, sondern „aus freier königlicher Gnade“ [10]) erfolgt war, unterscheiden sich diese von den sonst den Gemeinden zustehenden, auf die gewöhnlichen Erwerbsgründe des kanonischen Rechts (vor allem dotatio) zuückgehenden. Es ist nämlich hier, was den hauptsächlichsten Inhalt, die Herstellung des Vorschlags, anlangt, ausschließlich die Kgl. Verleihungsurkunde maßgebend. Die übrigen gemeindlichen Präsentationsrechte dagegen unterliegen den Bestimmungen der Gemeindeordnung, allerdings immer unter Wahrung des hierüber in der Stiftungsurkunde im Rahmen der rechtlichen Dispositionsfreiheit ausgesprochenen Stifterwillens; da jedoch ein solcher in diesem Punkte praktisch wohl nie zum Ausdruck kommt, so treten die vom Staate für das Zustandekommen einer gemeindlichen Willensäußerung bestimmten Normen an die Stelle des Stifterwillens bezw. ergänzen ihn.

Daher ist auch die rechtliche Behandlung der beiden Gruppen bis zur Gegenwart verschieden, wie nunmehr dargelegt werden soll. Der Kürze halber seien künftig die den ehemaligen Reichsstädten neu verliehenen Vorschlagsrechte, die reichsstädtischen, genannt; es ist natürlich ganz gut möglich und auch wahrscheinlich, daß unter ihnen auch Patronatrechte sich befanden, die de iure, also schon auf Grund des Gemeindeedikts zurückgegeben, aber von der Regierung nicht anerkannt und so jetzt in neuer Gestalt auf Grund eines Gnadenaktes wieder auftauchten.

[10]) D. h. wohl auf dem Wege des Privilegs des Königs als summus episcopus der prot. Landeskirche; denn eine Verleihung eines Präsentationsrechts von Staats wegen ist undenkbar.

B. Die regelmäßigen gemeindlichen Präsentationsrechte.

Wie oben ausgeführt, teilte die bayerische Staatsregierung den Standpunkt, daß durch den Erlaß des Gemeindeedikts von 1818 die Gemeinden wieder in ihre alten Patronats- bezw. Präsentationsrechte eingesetzt seien. Inhaber ist also die politische Gesamtgemeinde, vertreten durch ihre ausübenden Organe; eine Mitwirkung der Kirchengemeinde oder sonstiger konfessioneller Verbände findet daher nicht statt; denn das Patronatrecht ist eben ein Privatrecht, dessen Ausübung seinerzeit durch § 20 GemEd. überlassen wurde.

Diese Tätigkeit ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Magistrate in Verbindung mit den Gemeindebevollmächtigten zugewiesen. Direkt ausgesprochen ist das im Gemeindeedikt nicht. § 58 a. a. O. weist dem Magistrate „benehmlich mit dem Gemeindeausschusse“ — dem jetzigen Gemeindekollegium — Wahl und Anstellung der städtischen höheren Bediensteten zu, und auf Grund § 81 a. a. O. „konkurrieren die Gemeindebevollmächtigten zur Besetzung des städtischen Dienstpersonals nach den Bestimmungen des § 58, und zwar in der Art, daß der Magistrat ihnen die von ihm ausgewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen bekannt macht und sie mit ihren allenfalsigen Erinnerungen darüber vernimmt. Sollten Magistrat und Gemeindekollegium sich über die Auswahl nicht einigen können, so ist die Entscheidung der Kreisregierung zu erholen“.

Eine direkte Anwendung dieser Bestimmung ist zunächst nicht möglich, denn es sind ja keine Gemeindeämter, die zu besetzen sind, wie denn überhaupt die politische Gemeinde ihrem Wesen nach ohne Zusammenhang mit der Kirchengemeinde ist, und ferner das Patronat- oder Präsentationsrecht als ein hier zufällig, aber nicht notwendig der Gemeinde zustehendes Privatrecht zu betrachten ist. Daran ändert es auch nichts, daß mitunter der Inhaber einer Pfründe gemeindlichen Patronats im Nebenamt gemeindliche Dienste zu verrichten hat, wie z. B. Erteilung des Religionsunterrichts; denn die Verpflichtung zur Übernahme des letzteren Dienstes rührt dann jedenfalls nicht aus einem Überordnungsverhältnisse der Gemeinde zur Pfründe,

sondern vielmehr aus den Besonderheiten und Klauseln des Stiftungsbriefes her, denen sich der Pfründebewerber mit der Annahme der Präsentation unterworfen hat, und macht den Pfründebesitzer nicht zum gemeindlichen Angestellten; etwas anderes ist es freilich, wenn dieser kraft Dienstvertrags mit der Gemeinde zur Erteilung von Schulunterricht und Leistung von ähnlichen Diensten verpflichtet ist; dann sind aber Präsentation und Übertragung eines gemeindlichen Amtes grundverschiedene Rechtsvorgänge, insbesondere auch deswegen, weil Gemeinde und Geistlicher in ersterem Falle einander neben-, im letzteren über- bezw. untergeordnet sind. Die Präsentation ist daher keinesfalls ein Teil der Anstellung eines städtischen höheren Bediensteten.

Andrerseits allerdings ist eine analoge Anwendung des § 81 GemEd. unumgänglich, und zwar aus dem Sinne des Gesetzes heraus. Dieses wollte eben offenbar den Einfluß auf alle Ämter, deren Besetzung für das Gemeindeleben von größerer Wichtigkeit ist, und daher auch den durch den Besitz des Präsentationsrechts gewährleisteten Einfluß auf die Besetzung geistlicher Stellen, insbesondere der Pfarrämter, nicht dem Magistrat allein, sondern diesem nur in Fühlung und rechtlicher Verbindung mit der Bürgerschaft, vertreten durch die Gemeindebevollmächtigten, zugestehen.

Zwar hatte eine Ministerielle Entschließung v. 29. 4. 1820[11]) indirekt diesen letzten Standpunkt — die Heranziehung des § 81 GemEd. — abgelehnt, indem sie es im allgemeinen dem Magistrate freistellte, die Erinnerungen der Gemeindebevollmächtigten zu erholen und ihm unter Hinweis auf die §§ 22, 83, 84 rev. GemEd.,[12]) deren Verfahren nur in besonders wichtigen Fällen, wie Besetzung der Ortspfarrei, anempfahl; der rechtlich allein bestimmende Einfluß sollte also dem Magistrate bleiben. Doch wurde von dieser Praxis und Auffassung wieder abgegangen

[11]) Döllinger Bd. 8 S. 624.

[12]) Die im allgemeinen eine Berücksichtigung der „Bemerkungen und Abstimmungen“ der Gemeindebevollmächtigten in Angelegenheiten „gesellschaftlicher Gemeindezwecke“ empfehlen und im Streitfalle die Angelegenheit dem höheren Entscheid der Kreisregierung überwies.

und die erwähnte Ministerielle Entschließung als aufgehoben erklärt. Die Vollzugsvorschriften zum revidierten Gemeindeedikt v. 31. 10. 1837, die eine Zusammenfassung der bisherigen, hierher gehörigen Entscheidungen und Abänderungen sind, erklären in Nr. LIII Ziff. 152, daß die auf Grund des Präsentationsrechts vorzunehmende Auswahl der Bewerber bei verwaltend magistratischer Verfassung im Benehmen mit den Gemeindebevollmächtigten gemäß §§ 81, 82, 83 rev. GemEd. zu treffen sei. Gültig, d. h. wirksam, ist also nur das Votum der beiden Körperschaften, wenn sie einig sind. Steht aber dem magistratischen Beschlusse ein Widerspruch der Gemeindebevollmächtigten gegenüber, so hat dieser den Charakter eines vollwirksamen Vetorechts, er hindert das Zustandekommen einer wirksamen Präsentation; denn § 81 Ziff. 2 GemEd. spricht ausdrücklich davon, daß der Magistrat „die von ihm ausgewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen ihnen — d. h. den Gemeindebevollmächtigten — bekannt macht". Bei mangelnder Zustimmung des Gemeindekollegiums geht nicht der Magistratsbeschluß vor, wie es bei einem bloßen Erinnerungsrecht der Fall wäre, sondern es kommt infolge der Unmöglichkeit, einen übereinstimmenden Vorschlag zu erzielen, zum höheren Entscheid. Allerdings ist dieses Zusammenwirken nicht eine auf beiden Seiten gleiche Tätigkeit: die Herstellung des Vorschlags ist dem Magistrate überlassen, der darum dem Gemeindekollegium nicht die ganze Bewerberliste vorzulegen braucht, wie auch ein Initiativvorschlag des letzteren mangels Legitimation abgewiesen werden kann, soweit ihn nicht der Magistrat zu seinem eigenen macht. Kommt eine Einigung der beiden Vertretungskörper nicht zustande, so ist, da für das ganze Verfahren die §§ 81, 82 u. 83 GemEd. zusammen als maßgebend bezeichnet werden, anzunehmen, daß zunächst § 81 Abs. 2 gegenüber § 83 nicht wirksam sein soll, m. a. W. daß zuerst eine gemeinsame Beratung über den Vorschlag, allerdings mit gesonderter Abstimmung nach Körperschaften, stattfinden und dann erst die Entscheidung der Kreisregierung angerufen werden soll (§ 81 Abs. 2).

In den Ruralgemeinden ist auf Grund der §§ 101 mit 104 rev. GemEd. der Gemeindeausschuß zur Herstellung des Vor-

schlags berufen; denn eine Mitwirkung der Gemeindeversammlung findet hier nicht statt, da diese Tätigkeit nicht in den Rahmen der in § 104 bestimmten Aufgaben fällt, welche ausschließlich dieser Körperschaft übertragen sind. Ein Streit hierüber ist m. W. nie entstanden.

Gleichgültig bei der Herstellung des Vorschlags ist die Religionsangehörigkeit der Magistratsräte, Gemeindebevollmächtigten und Ausschlußmitglieder, es findet keinerlei Scheidung in Gruppen statt, so daß z. B. bei der Präsentation auf eine katholische Pfründe nur die katholischen Mitglieder der betreffenden Vertretungskörper stimmberechtigt wären oder event. ein corpus catholicorum dem corpus evangelicorum gegenüberstände.

Vorzuschlagen ist stets nur eine Persönlichkeit, d. h. es besteht keine Pflicht, mehrere Persönlichkeiten zu benennen; geschieht es dennoch, so hat der Kollator die Möglichkeit zu wählen.

Nachpräsentationen innerhalb der noch laufenden, sechs Monate umfassenden Frist sind möglich.

Der im Falle des Nichtzustandekommens einer Präsentation ergehende Bescheid der Kreisregierung ist kein staatsaufsichtlicher, sondern erfolgt in Vertretung der Gemeinde mit dem Zweck, den Eintritt der libera collatio ex iure devolutionis zu vermeiden.

Die neue Gemeindeordnung v. 29. 4. 1869 hat an den überkommenen Verhältnissen nicht gerüttelt; sie hat nur hinsichtlich der Anteilnahme von Magistrat und Gemeindeausschuß an dem Kirchenwesen, worunter auch die Ausübung von Präsentationsrechten zu zählen ist (Art. 91 u. 137 GemO.), sowie hinsichtlich der Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten hiebei (Art. 113 GemO.) den Fortbestand des bisherigen Rechts bestätigt und angeordnet.

C. Die Präsentationsrechte ehemaliger Reichsstädte.

Die Präsentationsrechte der ehemaligen Reichsstädte[12]) sind zur Entstehung gelangt durch die entsprechenden königl. Ver-

[12]) Die hierher gehörigen Daten sind zum Teil genommen aus der MinEntschl. v. 14. 5. 1880 (Günther, Amtshandbuch f. d. prot. Geistl. Bd. 3 S. 646), v. 12. 10. 1912 (Meixner u. Herbst, Nürnberger Kirchenstreit 1913 S. 1ff.) und v. 10. 1. 1913 Nr. 29067.

leihungsurkunden, wenn es auch theoretisch und praktisch sehr gut möglich ist, daß auch in den Reichsstädten bereits durch das Gemeindeedikt von 1817 die 1808 verfügte Suspension der städtischen Patronatrechte für einen Teil davon wieder aufgehoben war, nämlich für die, welche die Städte auf Grund regelmäßigen kanonischen Erwerbs, nicht der Territorialhoheit besaßen; eine Berücksichtigung haben diese jedoch nie gefunden.

Da es sich lediglich um Präsentationsrechte der protestantischen Kirche handelt, in welcher der Landesherr Inhaber des Kirchenregiments ist, so verdanken sie ihre Existenz dem auch für katholisches Recht in Bayern als Erwerbstitel geltenden Privilegium des Inhabers der Kirchengewalt, wie denn auch ausgesprochen worden ist, daß sie „aus königlicher Gnade" verliehen wurden.

Diese Verleihung ist nicht, wie erwähnt, gleichbedeutend mit einer Rückgabe der seinerzeit entzogenen Patronatrechte; es sind auch nur mehr Präsentationsrechte verliehen worden. Sie sind aber politisch jedenfalls eine Art Äquivalent für den früheren Einfluß auf das städtische Kirchenwesen, sind aber andererseits, ebenso wie die unter II. besprochenen regelmäßigen gemeindlichen Präsentations- bezw. Patronatsrechte, lediglich private, dem staatspolitischen Wirkungskreise der Gemeinde fremde Rechte.

Gemeinsam ist allen reichsstädtischen Präsentationsrechten, daß der Vorschlag nicht wie sonst eine, sondern drei geeignete Persönlichkeiten enthalten muß, sogen. Terna, und zwar besteht zwischen diesen keinerlei Unterschied in der Richtung, daß die Reihenfolge der Vorgeschlagenen dem Landesherrn als Kollator gegenübenüber irgendwie von Einfluß sei, also etwa der Erstpräsentierte ein Vorrecht vor den beiden anderen habe. Es geht dies zweifelsfrei aus den Verleihungsurkunden hervor, die stets von den „drei qualifizierten Subjekten", „deren einem Wir Unsere landesfürstliche Bestätigung erteilen werden" sprechen und somit die engere Wahl völlig in die Hand des Landesherrn legen.[13]) Es ist aus diesem Grunde auch bedeutungslos, wenn

[13]) Wenn in der Praxis meist der Erstpräsentierte die betreffende Stelle erhält, so ist das nur eine Gefälligkeit gegenüber einem rechtlichunverbind-

die zur Herstellung des Vorschlags berufenen Vertretungskörper sich wohl über die Personen der Vorzuschlagenden einigen, nicht aber über die Reihenfolge ihrer Aufzählung.

Andererseits ist erforderlich, daß auch stets nicht weniger als drei Bewerber genannt werden; denn sonst wäre der Vorschlag ein unvollständiger, und das auch schon dann, wenn zwar über zwei Bewerber Einigkeit bestände, nicht aber über den Dritten. Die Folge wäre Ungültigkeit des Vorschlags und nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist, die auch hier nach allgemeinem protestantischen Kirchenrechte gilt, freie Verleihung aus dem Rechte der Devolution durch den Landesherrn.[14])

Des weiteren ist den reichsstädtischen Präsentationsrechten nur noch das gemeinsam, daß sie alle ausgeübt werden von einer Mehrheit von Vertretungskörpern, die nicht mit den normalen Repräsentanten der bayerischen Gemeindeverfassung identisch sind.

Die Verschiedenheit beginnt aber bereits bei deren Zusammensetzung, wie sich aus den betreffenden Verleihungsurkunden ergibt, für welche praktisch-politische Zwecke ausschlaggebend, insbesondere die Absicht maßgebend war, die Besetzung der protestantischen Ämter auch möglichst den protestantischen Glaubensgenossen zu überlassen.

Im einzelnen sind die Verhältnisse folgende: Man ging von den zur Zeit der Verleihung bestehenden Verhältnissen bezüglich der mehr oder minder starken Durchdringung der gemeindlichen Vertretungskörper mit den Angehörigen des protestantischen Volksteiles aus. In den Städten also, wo Magistrat und Gemeindekollegium nicht ausschließlich aus Protestanten bestanden, wurde die Auswahl der Vorzuschlagenden den protestantischen

---

lichen Wunsche, der durch die Plazierung seitens der Vorschlagsberechtigten ausgedrückt wird. Eine entgegengesetzte Meinung hat der Stadtmagistrat Nürnberg 1912 bei Wiederbesetzung der I. Pfarrstelle zu St. Lorenz vertreten, doch ohne Grundangabe (vgl. Herbst u. Meixner, Der Nürnberger Kirchenstreit 1912/13, Ulm 1913).

[14]) Wenn in Bayern die ministerielle Praxis den Vorschlag als genügend ansieht, wenn die Berechtigten auch nur über zwei Präsentenden einig sind, so ist das wiederum nur ein Entgegenkommen.

Mitgliedern der genannten Körperschaften in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit übertragen, so in Augsburg, Kaufbeuren, Lindau, Dinkelsbühl und Windsheim. Bestand zur Zeit der Verleihung bereits die Einrichtung der Kirchenältesten oder Kirchenvorsteher, so wurden auch sie zur gemeinschaftlichen Auswahl mit gleichem Stimmrecht herangezogen (Augsburg, Kaufbeuren, Lindau). Als die Regierung daran dachte, die Kirchenvorstände als allgemeines Institut einzuführen, behielt sie diesen von vornherein für den Fall ihrer Entstehung die Teilnahme am Wahlverfahren, gleichberechtigt mit dem Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten, vor (Windsheim, Dinkelsbühl, ähnlich Weißenburg).

Anders war es in den Städten, in denen die Mitglieder des Magistrats und Gemeindekollegiums ausschließlich aus Protestanten bestand und zu erwarten war, daß hierin eine Änderung nicht eintreten werde. Hier glaubte man von der Zuziehung der Kirchenvorstände, soweit sie überhaupt vorhanden waren, absehen zu können und übertrug das Vorschlagsrecht lediglich den beiden genannten Körperschaften, so zunächst in Schweinfurt, Nürnberg, Nördlingen, Memmingen, Rothenburg, und zwar auszuüben in getrennter Sitzung. Nachdem im Jahre 1850 im rechtsrheinischen Bayern die Kirchenvorstände als Vertretungen der protestantischen Gemeinden in Kirchensachen eingeführt waren, wurde für Nürnberg durch Allerh. Signat v. 11. 5. 1854 die seinerzeitige Verleihungsurkunde dahin erläutert, „daß das Präsentationsrecht für die Zukunft nur von den protestantischen Mitgliedern des Magistrats mit Zuziehung der protestantischen Gemeindebevollmächtigten und der ... Kirchenvorstände für die betreffende Pfarrei, für welche die Präsentation vorgenommen wird, auszuüben ... sei". Für die übrigen Städte dieser Gruppe trat eine Änderung nicht ein.

Wie man sieht, ist die Zusammensetzung der an der Herstellung des Vorschlags Teilnahmeberechtigten keineswegs eine einheitliche, gibt aber Anlaß zu der Wahrnehmung, daß, streng genommen, diese reichsstädtischen Präsentationsrechte überhaupt keine gemeindlichen Rechte mehr sind; denn dadurch, daß zu ihrer Ausübung Personen und Korporationen berufen sind, die

in ihrer Zusammensetzung nach geltendem Rechte nicht als Vertretung der politischen Gemeinde angesehen werden können, wird es schwer, wenn nicht unmöglich, zu sagen, die Gemeinde sei Inhaberin dieser Rechte; denn sie darf dieselben durch ihre gesetzmäßigen Organe nicht ausüben. Man wird auch, wenn z. B. nur die protestantischen Mitglieder des Magistrats und des Gemeindekollegiums mit oder ohne den Kirchenvorstand präsentationsberechtigt sind, nicht annehmen können, es seien für diesen Zweck eben die betreffenden Bestimmungen des Gemeindeedikts bezw. des Gesetzes v. 29. 4. 1869 (GemO. § 113) über die Vertretung der Gemeinde bei Herstellung einer solchen Willensäußerung durch die königl. Verleihungsurkunde außer Kraft gesetzt; denn die Verleihung stammt vom König als Inhaber des Kirchenregiments, ist also von ihm betätigt als Träger einer kirchlichen Gewalt und kann bei dem scharf getrennten Wirkungskreise der geistlichen und weltlichen Gewalt nicht die Kraft haben noch beabsichtigen, ein Staatsgesetz wenigstens teilweise außer Geltung zu setzen, wie es hier geschehen müßte. Und selbst in dem Fall, daß man annehmen würde, in diesen Verleihungsurkunden spräche das geistliche und weltliche Oberhaupt gleichzeitig, ist die oben gedachte Veränderung nicht möglich, da der Landesherr auf kirchlichem Gebiete frei ist, während er auf staatlichem ohne Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren ein Gesetz nicht verändern kann. Ein Gemeinderecht im engeren Sinne liegt m. E. auch da nicht vor, wo lediglich Magistrat und Gemeindebevollmächtigte das Vorschlagsrecht haben; daß nämlich gerade diese das Recht inne haben, beruht nicht auf dem Gedanken, daß sie den Willen der politischen Gesamtgemeinde zum Ausdrucke bringen, sondern im Gegenteil in der Erwartung, daß sie, durchweg protestantisch, wie sie in den betreffenden Fällen sind, auch die Wünsche der konfessionellen Gemeinde wahren werden; dies zeigt deutlich die Entwicklung in Nürnberg, dort war zuerst der Magistrat „mit Zuziehung der Kirchengemeinde in der Person ihrer Gemeindebevollmächtigten“ [15]) präsentationsberechtigt; durch die obenerwähnte Läuteration von 1854 [16]) kam dann die Idee

[15]) Verleihungsurkunde v. 13. 7. 1821.

[16]) Allerh. Entschl. v. 11. 5. 1854 und MinEntschl. v. 14. 5. 1854 Nr. 4441.

der protestantischen Interessenvertretung noch stärker zum Ausdruck, insofern jetzt nur noch die protestantischen Mitglieder der städtischen Kollegien und dazu noch der beteiligte Kirchenvorstand ein Recht zur Teilnahme hatten, und das offenbar nur darum, weil die Zusammensetzung der städtischen Kollegien eine Änderung nach der konfessionellen Verteilung der Sitze erfahren hatte.

Darum ist zu verneinen, daß die jeweilige Stadtgemeinde Inhaber des Vorschlagsrechtes sei; das sind vielmehr die Angehörigen der in der Verleihungsurkunde bezeichneten Vertretungskörper persönlich, allerdings nur auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu diesen und auf die Dauer der letzteren. Das sogen. reichsstädtische Präsentationsrecht ist daher ein Kompräsentationsrecht von außerordentlich großem Umfange der Berechtigten, das von diesen stets gleichzeitig und nach Gruppen der Körperschaftszugehörigkeit ausgeübt werden muß. Damit ist allerdings der diesen Präsentationsrechten vor der Suspension im Jahre 1808 eigene Charakter wesentlich verändert, an die Stelle der neutralen, d. h. alle wirtschaftlichen, politischen und konfessionellen Interessen in gleicher Weise in sich bergenden gemeindlichen Rechtspersönlichkeit trat die ausschließlich konfessionelle Vertretung unter Zuhilfenahme gemeindlicher Einrichtungen.

Es entsteht weiterhin die Frage nach der rechtlichen Stellung der verschieden Berechtigten oder Berechtigtengruppen zueinander; man wird auch hier nach den einzelnen Städten, mithin nach den kgl. Verleihungsurkunden scheiden müssen.

Es ergeben sich hiebei wieder zwei Gruppen, deren eine die schwäbischen, deren andere die übrigen ehemaligen Reichsstädte bilden. In Augsburg, Kaufbeuren, Lindau, Dinkelsbühl und Windsheim besteht keinerlei rechtliche Trennung unter den Präsentationsberechtigten. Die protestantischen Mitglieder der städtischen Kollegien und die Kirchenvorstände üben ihr Recht in gemeinsamer Sitzung nach einfachem Mehrheitsbeschluß sämtlicher Anwesenden aus; es ist also in Wirklichkeit nur ein Vertretungskörper vorhanden, der bei jedem Bewerber die Entscheidung über die Aufnahme in die Liste zu treffen hat; abgesehen von dem Falle der völligen Stimmengleichheit und des

Mangels einer diese Möglichkeit vorsehenden und ausgleichenden Vorschrift, ist das Nichtzustandekommen eines Vorschlags nur insofern denkbar, als keiner oder weniger als drei der Bewerber die nötige Mehrheit findet. Meinungsverschiedenheiten unter den am Präsentationsrecht partizipierenden Personen und Gruppen finden also stets durch die Abstimmung in der Versammlung ihren endgültigen Ausgleich.

Anders in Nürnberg, Schweinfurt, Memmingen und Rothenburg, vermutlich ebenso auch in Weißenburg und Nördlingen, wo jeweils Magistrat und Gemeindekollegium getrennt und selbständig entscheiden, wozu noch in Nürnberg als dritter, ebenfalls unabhängiger Faktor der Kirchenvorstand tritt. Hier taucht nun die vorhin erwähnte Frage nach der Stellung dieser Vertretungskörper zueinander praktisch auf, insofern des öfteren eine Einhelligkeit nicht erzielt werden kann.[17])

Bei der Beantwortung ist m. E. davon auszugehen, daß, wie oben dargelegt, die Träger der reichsstädtischen Präsentationsrechte nicht die betreffenden Stadtgemeinden, sondern Personengruppen sind, die nicht als Vertretungen der Gemeinde angesehen werden können. Grundsätzlich sind daher, auch mangels einer bez. Bestimmung in den Verleihungsurkunden, die Vorschriften des Gemeindeedikts (§§ 81 ff.) auszuschließen zugunsten der gewöhnlichen kanonischen Normen für die Ausübung beim Laienpräsentationsrecht. Die Anwendung ergibt sich sogleich für die Rechte der ersten Städtegruppe Augsburg usw. Hier muß infolgedessen m. E. bei Nichtzustandekommen eines Vorschlags Devolution und freie Verleihung stattfinden; Anrufung der höheren gemeindlichen Instanz ist nicht angängig; es würde der Kreisregierung die gesetzliche Zuständigkeit fehlen.

Für die übrigen Präsentationsrechte, und das sind diejenigen, bei denen die Vertretungskörper neben-, nicht miteinander ihr Wahlrecht ausüben, ist meist Bestimmung getroffen, daß bei Nichtübereinstimmung der Vertretungskörper in einem wesent-

---

[17]) vgl. hiezu als neuestes Beispiel die Vorgänge in Nürnberg 1912/13, wo ein wirksames Mitbestimmungsrecht des Kirchenvorstandes bestritten wurde.

lichen Punkte der Weg des § 81 GemEd. eingeschlagen werden solle. Die hierdurch begründete Zuständigkeit der Kreisregierung leitet sich dann her aus unmittelbarem kgl. Befehl, da die Anwendung des § 81 nur eine analoge ist.

Aus dem Umstande nur, daß da, wo die Vertretungskörper selbständig entscheiden, also die Möglichkeit des Dissenses zwischen ihnen gegeben ist, eine höhere Instanz angerufen wird, ist zu schließen, daß der Verleiher der Präsentationsrechte eine rechtliche Gleichstellung der beteiligten Körperschaften beabsichtigt hat, daß insbesondere nicht nur ein bloßes Erinnerungsrecht der Gemeindebevollmächtigten und event. der Kirchenvorstände vorliegt. Vielmehr ist ein ablehnender Beschluß der letzteren geeignet, die magistratische Vorschlagsliste völlig zu annullieren. Allerdings wird man nach dem Wortlaute der meisten Verleihungsurkunden annehmen müssen, wie dies für Nürnberg ausdrücklich ausgesprochen ist, daß dem Magistrat die Herstellung der Liste obliegt, während die Gemeindebevollmächtigten und der Kirchenvorstand auf ein Vetorecht, von dem sie Gebrauch machen können oder nicht, beschränkt sind; eine Initiative kommt ihnen demnach nicht zu.

IV. Der Patronatsrevers.

Eine Eigentümlichkeit des bayerischen Patronatrechtes ist die Institution des sogen. Patronatsreverses, die sich meines Wissens in der Gesetzgebung keines anderen deutschen Staates findet. Sie ist den Verhältnissen entsprechend lediglich dem katholischen Patronatrechte eigen und gilt im ganzen Gebiete des heutigen Königreichs.

Schon am Ende des 18.[18]) und im 1. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in der behördlichen Praxis in Anwendung gebracht, ist die Forderung des Patronatsreverses in der grundlegenden MinEntschl. v. 7. 10. 1815[19]) dahin formuliert worden, daß

[18]) Erweislich ist ein Fall im Jahre 1793 (MinUrk.).
[19]) Döllinger Bd. 8 S. 646.

„die Beförderung der auf Privatpatronatspfründen angestellten Benefiziaten auf Pfarreien des unmittelbaren kgl. Patronates durch die Beibringung eines Reverses des Privatpatrons bedingt sei, für einen solchen Fall die Ausübung des Patronats, d. i. Nominations- und Präsentationsrechtes auf das dadurch erledigte Benefizium Sr. kgl. Majestät überlassen zu wollen, was übrigens dem Privatpatron für künftige Fälle an seinem Rechte nicht präjudizieren soll".

Unmittelbar zuvor ist gesagt, daß die Privatpatrone an die für Bewerber um landesherrliche Patronatspfründen geltende Klassifikationsreihe des Prüfungskonkurses nicht gebunden seien (Abs. 3).

Die Verordnung, die ihrem Worlaut nach sich lediglich auf „Benefiziaten", die zum Pfarrer befördert werden sollen, bezieht, ist bald auch auf die Inhaber bepfründeter Stellen des privaten Patronats überhaupt ausgedehnt worden.[20])

Die nunmehr einen Zeitraum von fast 100 Jahren überschauende Praxis dieser Verordnung hat sie, ihrem Charakter als Ausnahmebestimmung entsprechend, einschränkend ausgelegt. So ist der Revers nur dann erforderlich, wenn der Inhaber der Patronatspfründe diese durch privatpatronatische Präsentation erlangt hat, nicht aber, wenn er in ihren Besitz durch unmittelbar landesherrliche Präsentation (die ihrerseits wieder auf einem zugunsten des Pfründevorgängers ausgestellten Reverse beruhte), gekommen war.[21]) Als Privatpatronat wird jeder nicht landesherrliche betrachtet; infolgedessen auch der den Gemeinden zustehende,[22]) der übrigens in Konsequenz dieser Auffassung als nicht zum Wirkungskreis der Gemeinde gehörend in einer

---

[20]) Ein, wie es scheint, gelegentlich unternommener Versuch (1826), die Verordnung auch auf das protestantische Rechtsgebiet zu erstrecken, erfuhr den lebhaften Widerstand des betroffenen standesherrlichen Patrons und der Kreisregierung; eine Allerh. Entschl. v. 18. 12. 1826 (N. 5933) beließ es bei der alten Übung.

[21]) z. B. MinEntschl. v. 27. 3. 1860 N. 1885.

[22]) z. B. MinEntschl. v. 16. 1. 1863 N. 375.

späteren Entscheidung als ihr „Privatrecht“ bezeichnet wird;[23]) ebenso ist der geistliche Patronat nicht von der Reverspflicht ausgenommen.[24]) Ist beim durchweg privaten Kompatronat das Präsentationsrecht ein unter den Inhabern nach Erledigungsfällen alternierendes, so trifft die im Reverse ausgesprochene Präsentationsübertragung an den Landesherrn stets nur den Aussteller, nicht den Kompatron, und äußert ihre Wirksamkeit erst, wenn dieser wieder zur Präsentation käme.[25]) Wechselt das Präsentationsrecht zwischen Landesherrn und Privatpatron, so braucht, falls der letztere gerade an der Reihe ist, ein Revers überhaupt nicht ausgestellt zu werden (denn sonst käme der Privatpatron nur in jedem fünften Erledigungsfalle zum Zuge).[26]) Beim Übergang eines Geistlichen von einer Privatpfarrei zur anderen ist ein Revers gegenüber dem Landesherrn natürlich unnötig.[27]) Ferner hat sich die Praxis herausgebildet, Geistliche auf Pfründen des privaten Patronates, welche unverschuldet nicht in der Lage sind, einen Revers beizubringen, d. h. solche, denen der Privatpatron die Ausstellung verweigert und die dies bei der Annahme des Beneficiums nicht voraussehen konnten, auch ohne Revers auf landesherrliche Stellen zu befördern.[28]) Hat der Privatpatron während der laufenden Präsentationsfrist ausdrücklich auf sein Recht für den vorliegenden Fall zugunsten der freien Verleihung des Bischofs verzichtet, ist in Hinsicht auf die Forderung des Reverses die letztere einer privaten Präsentation gleichzuachten, der einzusetzende Geistliche bedarf also zur späteren Beförderung dennoch des Reverses seines Patrons, obwohl sonst dieser beim Übergang von Pfründen freier Kollation nicht gefordert wird.[29]) Es ist, wie man sieht, das Bestreben vorherrschend, die in Bezug auf Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse ausgleichende

---

[23]) MinEntschl. v. 20. 8. 1866 (Weber Bd. 6 S. 651).
[24]) vgl. Finanz. Min. Note v. 18. 4. 1873 N. 4569.
[25]) z. B. MinEntschl. v. 18. 6. 1887 N. 6762.
[26]) MinEntschl. v. 7. 2. 1863 N. 877 und 9. 12. 1896 N. 19776.
[27]) MinEntschl. v. 30. 11. 1904 N. 26155.
[28]) MinEntschl. v. 14. 6. 1906 N. 12957 und v. 31. 8. 1909 N. 20474.
[29]) MinEntschl. v. 28. 4. 1911 N. 10053.

Wirkung (gegenüber der Willkür der Privatpatrone) des Reverses zur Geltung zu bringen.

Bei der kritischen Betrachtung dieses Instituts ist zu beachten, daß seine Entstehung zunächst in die Zeit vor dem Konkordate von 1817 fällt, eine Zeit, die in kirchenpolitischer Hinsicht mit lange währenden Kämpfen gerade um die Pfarrbesetzungsrechte des Landesherrn ausgefüllt war. Auch in Bayern hat bereits am Ausgang des 18. Jahrhunderts die Auffassung des landesherrlichen Patronats als eines „dem Territorialbesitz annexen", dem Landesherrn aus der Kirchvogtei zustehenden Kirchenhoheitsrechtes bei der Regierung bestanden; demgemäß blieb für die freie Kollation der Bischöfe kein Raum; einzig von der Gewalt des Landesherrn ausgenommen waren die Patronate der Privaten, die damals durchweg Adelige und Grundherren waren, wie ja auch die bayerische Verfassung andere Privatpatrone nicht kennt.[30]) Den landesherrlichen Patronatrechten standen daher zur Zeit des Erlasses der grundlegenden Verordnung nur private Besetzungsrechte gegenüber. Das bayerische Konkordat, in dessen Ausführung die Verteilung der Pfarreien und sonstigen Benefizien nach Besetzungsrechten vorgenommen wurde,[31]) stellte eine große Anzahl freier, dem landesherrlichen Patronatrechte entzogener Kollationspfarreien den beiden bisherigen Gruppen gegenüber. Damit war eigentlich in das System, das die VO. v. 7. 9. 1815 zur Grundlage gehabt hatte und dessen Härten sie ausgleichen sollte, eine Lücke gerissen; denn wenn sie den Zweck hatte zu verhindern, daß die auf Privatpatronatpfründen präsentierten Geistlichen, für deren Auswahl im Gegensatz zu den landesherrlichen Präsentanten keinerlei etwa durch Note oder Alter bedingte Klassi-

---

[30]) Sie spricht — Beil. IV § 48 und Beil. VI § 22 — nur von diesen beiden Kategorien, deren patronatrechtlichen Besitzstand sie wahrt; im Gegensatz zum Konkordate, das nur private Patronate kennt, ohne einen Unterschied in der Standeszugehörigkeit der Inhaber zu machen.

[31]) Die einzelnen, die Feststellung der einzelnen Patronatrechte nach Diözesen enthaltenden Ministerial-Entschlüsse sind aufgeführt bei Seydel, Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 6 S. 243.

fikation bestand, einseitig und darum ungerecht bevorzugt würden — was sicherlich durch den Revers zum Teil erreichbar war, solange in der Hauptsache nur die zwei Gruppen von Besetzungsrechten einander gegenüberstanden, so mußte diese Maßregel ihre Wirkung verlieren, als eine neue Gruppe nicht beeinflußbarer unabhängiger Stellen in größerer Zahl vorhanden war. Doch haben praktisch hier Bischof und Landesherr späterhin in Übereinstimmung gehandelt.

Es ist hier nicht der Ort, die Zweckmäßigkeit und Wirkung dieses Instituts zu prüfen;[32]) wohl aber eine andere rechtliche Frage. Es ist der VO. v. 7. 10. 1815 nämlich sehr bald nach ihrer Entstehung und auch später vorgeworfen worden, sie verletze verfassungsmäßige Rechte, zunächst, insofern als sie das in Titel IV § 5 der bayer. Verfassung allen Staatsangehörigen gewährleistete Recht, ohne Unterschied der Person zu Kirchenämtern und -Pfründen gelangen zu können, aufhebe durch Forderung des Reverses, der bei Weigerung des Patrons, ihn auszustellen, ein Hindernis sei; außerdem verletze dieser Umstand die Parität gegenüber den protestantischen Geistlichen, bei denen ein ähnliches Verfahren durch § 40 der Beförderungsordnung v. 4. 11. 1820 ausgeschlossen sei.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß durch den Revers, oder genauer durch die Folgen der Nichterbringung desselben von seiten eines Geistlichen, der sich um eine Pfründe landesherrlichen Patronats bewirbt, insofern dieser Mangel den Ausschluß von letzterer zur Folge hat, ein sehr ungleicher Zustand für die Geistlichen dieses oder jenen Patronats geschaffen hat. Denn der Privatpatron, der sich weigert, den Revers auszustellen, fesselt seinen Geistlichen, der ohne seine Einwilligung

---

[32]) Es mag darauf hingewiesen werden, daß schon öfter Versuche zwecks Aufhebung im Gange waren: so in einer Petition von 12 Pfarrern und Benefiziaten an den Landtag v. 8. 3. 1825, die 1831 die Form eines Antrags des Abgeordneten Riegg und Genossen (23. 11. 1831) an genannter Stelle annahm. In jüngster Zeit ist eine Anregung hierzu von katholischer Seite durch die „Augsburger Postzeitung“ von 1905 (literar. Beil. Nr. 42 u. 43) und 1911 (Nr. 211, 215, 220) ausgegangen.

nicht einmal resignieren kann,[33]) an seine Kirche und macht ihm eine Beförderung, sofern er nicht selber über mehrere verschiedenartige Pfründen verfügt, fast unmöglich.

Der Vorwurf der Verfassungsverletzung, der daraufhin ausgesprochen wird, muß eine verschiedene Beurteilung finden je nach dem staatskirchlichen Standpunkte des Kritikers.

Wenn wirklich, wie nach der älteren Lehre, der Landesherr als Repräsentant seines Staates die geistliche Ämtergewalt der katholischen Kirche auf Grund seiner weitreichenden Kirchenadvokatie, seiner Territorialmacht odar aus ähnlicher Veranlassung innehat, die Präsentation ein Akt der Staatshoheit ist, den die Privatpatrone nur ex cessione principis vollziehen dürfen, dann ist der Einwand der unterschiedlichen Behandlung und damit der Verfassungsverletzung gerechtfertigt; denn der Staat kann nicht die Zulassung eines Bewerbers zu einem Amt von dem guten Willen und der Nachgiebigkeit eines an dem Schicksal des Bewerbers unbeteiligten Dritten — des Privatpatrons — abhängig machen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man sich die Frage vorliegen, ob damals, als die Lehre vom landesherrlichen Patronat herrschend war, die Verordnung von 1815 in diesem Punkte gültig war, und ob verneinendenfalls sie unter späteren, veränderten Verhältnissen wieder Geltung erhielt.

Es ist aber nicht nötig, denn heute, d. h. zum mindesten seit Erlaß der Verfassung und des ihr angehörenden Konkordats,

---

[33]) Daß nach bayerischem Rechte die Resignation auf eine Pfründe der Zustimmung des Patrons bedarf, ist ausgesprochen im kurfürstlichen Rezeß mit dem Bischof von Passau v. 8. 4. 1690 (Ziff. 24) und mit dem Bischof von Augsburg von 1785 (Mayr, Generaliensammlung Bd. 4 S. 818 bis 830; Aretin S. 74) Ziff. 56, der seinem Inhalt nach ein ganzes staatskirchliches Programm enthält und daher allgemeinere Bedeutung beanspruchen darf. Dem steht die Autorität Kreittmayrs gegenüber, (Annot. ad. Cod. Bav. civ. P. V. cap. 19 § 33 n. b.), der bei unbedingter Resignation die Zustimmung des Patrons für überflüssig erklärt; allerdings ist der Rezeß mit Augsburg auch die jüngere Rechtsquelle (1761 gegen 1785). Auch die bayer. Ministerialpraxis teilt den letzteren Standpunkt — MinEntschl. v. 10. 1 1848 (Döllinger Bd. 23 S. 236) und MinEntschl. v. 8. 4. 1852 Ziff. 10 (Döllinger Bd. 23 S. 91) und 20. 11. 1873 (Weber Bd. 5 S. 155); vgl. auch Schulter, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 287.

ist der Rechtszustand durch die tatsächliche und auch theoretische Aufgabe der Lehre vom landesherrlichen Patronatrechte ein ganz anderer. Die Patronatrechte, die heute landesherrliche genannt werden, sind dies nur insoweit, als ihr Besitzer zufällig, nicht notwendig der Landesherr ist, und das auf Grund der im Abs. 1 Art. XI des Konkordats genannten Erwerbstitel; diese letzteren sind aber keine solchen, aus denen staatshoheitliches Besitzrecht sich herleiten ließe, sondern die gewöhnlichen privaten, als da sind: fundatio, dotatio, constructio. Der katholischen Kirche gegenüber ist daher die Stellung des Landesherrn keine andere als die eines beliebigen Privatpatrons; seine tatsächliche Vorrangstellung beruht nur darauf, daß er über eine ungewöhnlich große Zahl von Patronatrechten verfügt und daß ihm der ganze Organismus der Verwaltungsbehörden seines Staates für deren seinem Willen entsprechende Ausübung zur Verfügung steht. Man könnte hier vielleicht sogar von einem Wittelsbachischen Familienpatronat sprechen, soweit dieser nicht auf Staatsdomänen ruht; denn einerseits sind diese Rechte im Konkordat (Art. XI) dem Könige von Bayern (Rex Bavariae) zugestanden, andrerseits ist der letztere stets das Haupt des kgl. Hauses, in welchem diese Stellung im Mannesstamm nach dem Rechte der Erstgeburt und agnatischlinealer Folge erblich ist. Unter der Herrschaft der jetzigen Verfassung ist also stets das Oberhaupt des Hauses Wittelsbach — nicht als Herrscher — bis zu dessen Erlöschen Inhaber der landesherrlichen Patronatrechte.

Dies vorausgesetzt, ergeben sich entsprechende Folgerungen für die Erlasse des Königs, die die Ausübung des landesherrlichen Patronats betreffen.

Als Staatsoberhaupt trifft der König Bestimmung über die durch das Religionsedikt als weltliche Gegenstände erklärten Angelegenheiten — die sogen. iura circa sacra der älteren Doktrin. Hierher gehören vor allem § 64 lit. f und g, also die allgemeinen Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude, und über die Zulassung zu Kirchenpfründen; unter die letzteren fällt vor allem das Erfordernis der Inländereigenschaft, des mit Erfolg abgelegten Pfarrkonkurses u. a. m. Diese Vorschriften müssen, da sie eine

staatsgesetzliche Bindung beanspruchen, im Sinne des § 5 Titel IV der Verfassung allen Staatsangehörigen gegenüber in gleicher Weise Geltung erfahren.

Das landesherrliche Patronatrecht ist aber, wie ausgeführt, kein staatliches Recht und begreift keine mit staatlichem Zwange ausgerüstete gesetzgeberische Gewalt in sich. Darum besteht auch für dieses Gebiet kein staatliches Verordnungsrecht des Königs. Wenn daher der Landesherr als Patron Bestimmungen trifft über die Zulassung zu seinen, d. h. seinem Präsentationsrechte unterstehenden Pfründen, so hat das keinen anderen Sinn, als wenn das ein Privatmann für seinen Wirkungskreis tut, und auch keine andere Wirkung. Er tut das auch in mancherlei Weise für den Bereich seines Patronats, z. B. in den MinEntschl. v. 10. 4. 1868 (Weber Bd. 7 S. 217, KMBl. S. 85) oder vom 20. 11. 1873 (Weber Bd. 10 S. 155) oder in den verschiedenen Beförderungsordnungen; eine solche Bestimmung schafft nicht Recht, dem eine Verpflichtung ex lege gegenüberstände.

Das ist auch bei der Verordnung, die den Patronatsrevers ins Leben gerufen hat, der Fall; es besteht keinerlei Verpflichtung für den Privatpatron, dessen Benefiziat sich auf eine landesherrliche Pfründe befördern lassen will, den Revers, durch den er sich seines Hauptrechtes, wenn auch nur vorübergehend begibt, auszustellen. Andrerseits wäre und ist theoretisch natürlich jeder andere Privatpatron ebenso berechtigt, von dem Bewerber um seine Präsentation eine ähnliche Zusicherung zu verlangen.

Rechtlich qualifiziert sich die Ziff. IV der VO. v. 7. 10. 1815 lediglich als eine der Bedingungen, die der König als Patron an die Erlangung seiner Präsentation knüpft; deren Annahme bezw. Erfüllung bringt daher diesen und den Aussteller des Reverses (also nicht den Bewerber) in ein Vertragsverhältnis, dessen Gegenstand auf der einen Seite der Verzicht auf die nächstfällige Ausübung des Präsentationsrechtes zugunsten des Gegenkontrahenten, auf der anderen die Präsentation, und damit die Beförderung des Bewerbers von der Pfründe des Reversausstellers auf die des Landesherrn ist.

Wenn diesem Vertrage ein Einwand begegnen könnte, so

wäre er eher aus dem kanonischen Rechte zu erholen; es könnte zweifelhaft sein, ob der Patron, der für seine Person die unbehinderte Fähigkeit, zu präsentieren, besitzt, berechtigt ist, auch dieses Recht ohne weiteres, und sei es auch nur für den Einzelfall, nicht nur zugunsten des Bischofs zu verzichten, sondern es auch an einen Dritten abzutreten. Doch ist die Zulässigkeit einer solchen Zession weder theoretisch bestritten,[34]) noch sind in der Praxis Bedenken dagegen aufgetreten. Nichtig freilich wäre ein solches Übereinkommen, falls es simonisische Zwecke verfolgte oder der Zessionar unfähig zur Ausübung des Patronatrechtes (z. B. freireligiös) wäre.

Es handelt sich also in dem Vorliegenden nicht um eine in einem Gesetze begründete oder einer mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnung, noch durch Anwendung einer solchen hervorgerufene Ungleichheit und Beeinträchtigung staatsbürgerlicher allgemeiner Rechte, sondern nur um Ungleichheiten, die ihren Grund finden im privaten Abkommen, die in ihrem Gegenstande keine Rücksicht auf die Allgemeinheit der Betroffenen zu nehmen brauchen. Der Vorwurf der Verfassungsverletzung auf dieser Grundlage läßt sich daher nicht aufrecht erhalten.

Derselbe Vorwurf ist aber auch von der Seite der Privatpatrone erhoben worden. Die Standes- und Gutsherrn sahen durch den Revers die ihnen durch die Beilagen IV § 48 und VI § 22 der Verfassung gewährleisteten Rechte ungebührlich eingeschränkt. Doch auch hier dürfte aus den gleichen Erwägungen wie oben der Einwand zurückzuweisen sein, da von einem rechtlichen Zwang durch ein entgegenstehendes Gesetz keine Rede sein kann, vielmehr die Privatpatrone die volle Freiheit über ihr Recht haben. Dafür freilich kann die Verfassung nicht verantwortlich gemacht werden, wenn durch die Überzahl königlicher Patronatsstellen gegenüber den einzeln dastehenden privaten praktisch ein gewisser Druck auf die Besitzer der letzteren ausgeübt wird und diese so mitunter gezwungen sind, den Revers auszustellen, um für die eigenen Pfründen Bewerber zu erhalten.

---

[34]) vgl. Friedberg, Kirchenrecht 6. Aufl. § 119 III.

Die Privatpatrone haben weiterhin auch auf die Gefahr hingewiesen, es könne durch die Präsentation des Landesherrn, welche infolge der Reversverpflichtung die des Privatpatrons unterbräche, eine praescriptio longi temporis entstehen, die zum Erwerbe des Präsentationsrechtes durch den Landesherrn führe. Dem ist, was die Rechtswirkung gegenüber dem Staate betrifft, begegnet durch den ausdrücklichen Vorbehalt der Verordnung v. 7. 10. 1815, die besagt, daß die Besetzung durch den König „dem Privatpatron für künftige Fälle an seinem Rechte nicht präjudizieren soll".[35])

[35]) Die unvordenkliche Verjährung als derivativer Erwerbsgrund des Patronatrechts bedarf im Gebiete des bayerischen Landrechts „für Territorial- und Jurisdiktionsherren" unter der Voraussetzung unbestrittener Anerkennung und wirksamer Ausübung einer 50jährigen Frist (Kreittmayr, annot. ad. Cod. Max. Bav. civ. p. V cap. 19 § 21), im Gebiete des preußischen Landrechts ist die Frist eine 44jährige — ALR. Teil II §§ 574, 575, 576, Teil I § 629 und Entsch. des Reichsgerichts vom 5. 4. 1881 (RGZ. Bd. 4 S. 289). Wo in den übrigen Landesteilen das gemeine Recht in Kraft ist, ist vom guten Glauben abgesehen, ohne ius tus titulus eine 30jährige Frist nötig. Die Möglichkeit des Untergangs des Patronatrechtes zum Schaden des alten Patrons ist daher auch der Kirche gegenüber, insbesondere angesichts der ministeriellen Praxis, wonach bei alternierendem Besetzungsrecht zwischen Landesherrn und Privatpatron ein Revers nicht gefordert wird, äußerst eingeschränkt.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.